

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
97/C 95/01	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über den Schutz von Kälbern	1
97/C 95/02	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter) ⁽¹⁾	2
97/C 95/03	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98	29
97/C 95/04	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG betreffend die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung ⁽¹⁾	30
97/C 95/05	Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾	31
97/C 95/06	Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission beauftragten Bediensteten gemäß Artikel 18 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EEG, Euratom) Nr. 1552/89	33

Preis: 19,50 ECU

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
97/C 95/07	Überprüfter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Aktionen auf dem Gebiet von HIV/AIDS in den Entwicklungsländern	36
97/C 95/08	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei-Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Vietnam	41
97/C 95/09	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ⁽¹⁾	45
97/C 95/10	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß einer internationalen Vereinbarung über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation ⁽¹⁾	46
97/C 95/11	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1872/94	63
97/C 95/12	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien, Georgien und gegebenenfalls Tadschikistan	64
97/C 95/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer ⁽¹⁾	66

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über den Schutz von Kälbern ⁽¹⁾

(97/C 95/01)

KOM(96) 599 endg. — 96/0029(CNS)

Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. November 1996

Am 24. Januar 1996 hat die Kommission den genannten Vorschlag dem Rat vorgelegt.

Aufgrund der Stellungnahme, die das Europäische Parlament auf seiner Sitzung vom 20. September 1996 abgegeben hat, wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

— Es wird folgender Erwägungsgrund hinzugefügt:

„In der Erklärung Nr. 24 im Anhang zur Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union werden die Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten ersucht, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.“

— Artikel 1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(3a) Einzelbuchten für Kälber (ausgenommen Buchten zur Absonderung kranker Tiere) dürfen keine festen Wände haben, sondern müssen einen perforierten Seitenschutz aufweisen, damit sich die Kälber sehen und berühren können.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 22. 3. 1996, S. 19.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter)

(97/C 95/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 674 endg. — 97/0011(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Januar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem in Artikel 189c des Vertrags festgelegten Verfahren und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um eine sichere Beförderung zu gewährleisten.

Derzeit verlangt jeder Mitgliedstaat für alle ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter), die auf seinem Hoheitsgebiet verwendet werden sollen, eine Zertifizierung und Inspektion durch seine benannten Stellen, einschließlich einer regelmäßigen Inspektion; diese Praktik, nach der mehrfache Zulassungen erforderlich sind, wenn das Gerät im Verlauf eines Beförderungsvorgangs in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden soll, behindert den Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft; Maßnahmen der Gemeinschaft für eine Harmonisierung der Zulassungsverfahren sind gerechtfertigt, um die Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte (Druckbehälter) auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Verlauf eines Beförderungsvorgangs zu erleichtern.

Für die schrittweise Einrichtung des Binnenmarkts im Verkehrsbereich, insbesondere für den freien Verkehr ortsbeweglicher Druckgeräte (Druckbehälter), müssen Maßnahmen ergriffen werden.

Gemeinschaftliche Maßnahmen sind die einzige Möglichkeit für eine solche Harmonisierung, da unabhängig voneinander oder im Rahmen internationaler Vereinbarungen handelnde Mitgliedstaaten für die Zulassung solcher Geräte keinen gleichwertigen Harmonisierungsgrad gewährleisten können; die derzeitige Anerkennung der Zulassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ist deswegen unbefriedigend, weil die Entscheidung im freien Ermessen der jeweiligen Mitgliedstaaten steht.

Eine Richtlinie des Rates ist das geeignete rechtliche Instrument, die Sicherheit dieser Geräte zu verstärken, da sie den Rahmen bildet für eine einheitliche und zwingende Anwendung der Zulassungsverfahren durch die Mitgliedstaaten; um den Ermessensspielraum zu beseitigen, muß in den Anhängen V und VI eindeutig festgelegt werden, welche Zulassungsverfahren für die Erstinspektion und die regelmäßige Inspektion ortsbeweglicher Druckgeräte (Druckbehälter) von den Mitgliedstaaten zu befolgen sind.

Mit den Richtlinien 94/55/EG⁽¹⁾ und 96/49/EG⁽²⁾ des Rates wurde die Anwendung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) auf den innerstaatlichen Verkehr ausgedehnt, um für die Gemeinschaft die Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn zu harmonisieren.

Bestimmungen für die Beförderung von Geräten werden festgelegt, um den Dienstleistungsverkehr zu erleichtern; diese Richtlinien gelten für die Beförderung gefährlicher Güter.

Die regelmäßige Inspektion wird in den Richtlinien 84/525/EG⁽³⁾, 84/526/EG⁽⁴⁾ und 84/527/EG⁽⁵⁾ über Gasflaschen nicht behandelt; diese Richtlinie schreibt eine solche regelmäßige Inspektion auch für Geräte vor, die unter vorstehende Richtlinien fallen.

Angesichts der Art der Gefahren bei der Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte (Druckbehälter) legen die Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG für bestimmte Geräte Verfahren für die Konformitätsbewertung fest; diese Anforderungen müssen auf alle neuen ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter) ausgedehnt werden, die für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden und in den Geltungsbereich der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG fallen.

⁽¹⁾ Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße, ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 7.

⁽²⁾ Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, ABl. Nr. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 48.

Das wichtigste Mittel zur Beseitigung dieser Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr sind die Anerkennung der Zertifizierungen von Inspektionsstellen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats benannt wurden, sowie die Anerkennung der Konformitätsbewertungsverfahren; dies ist von den einzelnen Mitgliedstaaten auf anderer Ebene nicht auf befriedigende Weise zu erreichen.

Es müssen gemeinsame Vorschriften für die Anerkennung der benannten Inspektionsstellen festgelegt werden, die die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 94/55/EG und 96/49/EG überwachen; diese gemeinsamen Vorschriften führen zur Vermeidung unnötiger Kosten und überflüssiger Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Geräten sowie zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse.

Die Mitgliedstaaten müssen zur Durchführung der Konformitätsbewertung und der regelmäßigen Inspektionen berechnete Inspektionsstellen benennen und gleichfalls sicherstellen, daß diese Stellen unabhängig und effizient arbeiten und zur Durchführung der zugewiesenen Aufgaben fachlich geeignet sind.

Die Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der Anhänge 95/55/EG und 96/49/EG wird für neue Geräte mit Hilfe der in Anhang V Teil I festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen; regelmäßige Inspektionen vorhandener Geräte werden gemäß den in Anhang V Teil II festgelegten Verfahren durchgeführt.

Die in dieser Richtlinie genannten Geräte müssen zum Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinien 94/55/EG oder 96/49/EG und dieser Richtlinie mit einem Kennzeichen versehen werden und gemäß dem vorgesehenen Zweck in Verkehr gebracht, befüllt, befördert, verwendet, wiederbefüllt und befördert werden.

Die Mitgliedstaaten gestatten, daß ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter), die das Kennzeichen in Anhang VII tragen, auf ihrem Hoheitsgebiet frei verkehren, in Verkehr gebracht sowie im Verlauf eines Beförderungsvorgangs und gemäß dem vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen, ohne daß eine weitere Bewertung bzw. die Erfüllung weiterer technischer Vorschriften erforderlich wird.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission in Übereinstimmung mit dem in Artikel 12 Absatz 2 festgelegten Verfahren Maßnahmen ergreift, um das Inverkehrbringen und die Verwendung von Geräten einzuschränken oder zu verbieten, wenn diese besondere Gefahren für die Sicherheit darstellen.

Für die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 9 und für die Änderung der Anhänge dieser Richtlinie muß ein vereinfachtes Verfahren unter Beteiligung eines beratenden Ausschusses angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie soll die Sicherheit von ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckbehältern) verstärken, die für die Beförderung gefährlicher Güter im Inland zugelassen sind, sowie den freien Verkehr gewährleisten, einschließlich des Inverkehrbringens, der wiederholten Inbetriebnahme sowie der Verwendung solcher Geräte in der Gemeinschaft.

(2) Diese Richtlinie gilt

- a) für neue ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter) gemäß Artikel 2, mit Ausnahme von Gasflaschen, die ein E-Zeichen gemäß den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG tragen;
- b) nur für die regelmäßige Inspektion von
 - neuen ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckbehältern) gemäß Artikel 2, die ein Kennzeichen gemäß Anhang VII dieser Richtlinie tragen;
 - neuen und vorhandenen Gasflaschen, die ein E-Zeichen gemäß den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG tragen;
 - vorhandenen ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckbehältern) gemäß Artikel 2, die die ab 1. Januar 1999 geltenden Anforderungen der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG erfüllen.

(3) Ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter), die vor dem 1. Januar 1999 in Verkehr gebracht wurden und nicht die Anforderungen der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG erfüllen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter)“ wiederbefüllbare Geräte der Klasse 2 der Anhänge zu den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG, einschließlich Ventile und anderes Zubehör, die für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, von stabilisiertem Cyanwasserstoff der Klasse 6.1, von Fluorwasserstoff sowie Fluorwasserstoffsäure und -anhydrid der Klasse 8 bestimmt sind; hierzu zählen Gefäße, aufsetzbare Tanks, Tankcontainer (ortsbewegliche Tanks) sowie Tanks von Tankwagen, Tanks oder Gefäße von Batte-

riefahrzeugen und Tanks von Tankfahrzeugen gemäß den Randnummern 2211 und 10 014, 211 sowie gemäß Punkt 1.1.3 der Anhänge X und XI dieser Richtlinien;

- „Kennzeichen“ die in Artikel 8 genannten Symbole;
- „Konformitätsbewertungsverfahren“ die in Anhang V Teil I festgelegten Verfahren;
- „Benannte Stelle oder Inspektionsstelle des Typs A“ eine Stelle, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 5 und in Übereinstimmung mit den Kriterien der Anhänge I und II benannt wird;
- „Inspektionsstelle des Typs B“ eine Stelle, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 und in Übereinstimmung mit den Kriterien der Anhänge I und III benannt wird;
- „Inspektionsstelle des Typs C“ eine Stelle, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und in Übereinstimmung mit den Kriterien der Anhänge I und IV benannt wird.

Artikel 3

(1) Neue ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter) mit Ausnahme von Gasflaschen, die ein E-Zeichen gemäß den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG tragen und am bzw. nach dem 1. Januar 1999 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, müssen die für Geräte der Klasse 2 geltenden Vorschriften der Anhänge zu den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG erfüllen. Die Einhaltung dieser Vorschriften durch die ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter) ist ausschließlich gemäß den Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen, die in Anhang V Teil I und in Anhang VI ausgeführt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter), die dieser Richtlinie nachkommen und gemäß Artikel 8 Absatz 1 gekennzeichnet sind, auf ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Artikel 4

(1) Bei den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckbehältern) ist die Einhaltung der Bestimmungen der Anhänge zu den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG ausschließlich gemäß den Verfahren für die regelmäßige Inspektion in Anhang V Teil II nachzuweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung (einschließlich Befüllung, Entleerung und Wiederbefüllung) der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter), die dieser Richtlinie nachkommen und gemäß Artikel 8 Absatz 2 gekennzeichnet und mit dem Hinweis versehen sind, daß sie einer regelmäßigen Inspektion unterzogen werden, auf ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen (Inspektionsstellen des Typs A) sie benannt haben, um die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang V Teil I und/oder die regelmäßigen Inspektionen gemäß Anhang V Teil II Modul 1 oder 2 durchzuführen. Ferner teilen sie die spezifischen Aufgaben mit, die diese Stellen im Namen der zuständigen Behörden durchführen, sowie die Kennnummern, die ihnen zuvor von der Kommission zugewiesen wurden.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste der benannten Stellen (Inspektionsstellen des Typs A) mit ihren Kennnummern und den Aufgaben, für die sie benannt wurden. Sie sorgt für die Aktualisierung dieser Liste.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die in den Anhängen I und II aufgeführten Kriterien für die Benennung der benannten Stellen (Inspektionsstellen des Typs A) an. Jede Inspektionsstelle, die von einem Mitgliedstaat benannt werden soll, muß diesem umfassende Informationen über die Erfüllung der Kriterien der Anhänge I und II sowie entsprechende Nachweise vorlegen.

(3) Ein Mitgliedstaat, der eine benannte Stelle (Inspektionsstelle des Typs A) benannt hat, muß diese Benennung rückgängig machen, wenn er feststellt, daß die Stelle die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber unverzüglich.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ebenfalls mit, welche Inspektionsstellen des Typs B sie gemäß den Kriterien in Absatz 2 benannt haben, um die regelmäßigen Inspektionen der in Artikel 2 definierten ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter) vorzunehmen sowie die ständige Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG gemäß den in Anhang V Teil II Modul 1 oder 2 festgelegten Verfahren sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten teilen ferner die spezifischen Aufgaben mit, die diese Stellen im Namen der zuständigen Behörden durchführen, sowie die Kennnummern, die ihnen zuvor von der Kommission zugewiesen wurden.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste der benannten Inspektionsstellen des Typs B mit ihrer Kennnummer und den Aufgaben, für die sie benannt wurden. Sie sorgt für die Aktualisierung dieser Liste.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die in den Anhängen I und III aufgeführten Kriterien für die Benennung von Inspektionsstellen des Typs B an. Jede Inspektionsstelle, die von einem Mitgliedstaat benannt werden soll, muß diesem umfassende Informationen über die Erfüllung der Kriterien der Anhänge I und III sowie entsprechende Nachweise vorlegen.

(3) Ein Mitgliedstaat, der eine Inspektionsstelle des Typs B benannt hat, muß diese Benennung rückgängig machen, wenn er feststellt, daß die Stelle die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber unverzüglich.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ebenfalls mit, welche Inspektionsstellen des Typs C sie gemäß den Kriterien in Absatz 2 benannt haben, um die regelmäßigen Inspektionen der in Artikel 2 definierten ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter) vorzunehmen sowie die ständige Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG gemäß den in Anhang V Teil II Modul 1 oder 2 festgelegten Verfahren sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten teilen ferner die spezifischen Aufgaben mit, die diese Stellen im Namen der zuständigen Behörden durchführen, sowie die Kennnummern, die ihnen zuvor von der Kommission zugewiesen wurden.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste der benannten Inspektionsstellen des Typs C mit ihrer Kennnummer und den Aufgaben, für die sie benannt wurden. Sie sorgt für die Aktualisierung dieser Liste.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die in den Anhängen I und IV aufgeführten Kriterien für die Benennung von Inspektionsstellen des Typs C an. Jede Inspektionsstelle, die von einem Mitgliedstaat benannt werden soll, muß diesem umfassende Informationen über die Erfüllung der Kriterien der Anhänge I und IV sowie entsprechende Nachweise vorlegen.

(3) Ein Mitgliedstaat, der eine Inspektionsstelle des Typs C benannt hat, muß diese Benennung rückgängig machen, wenn er feststellt, daß die Stelle die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber unverzüglich.

Artikel 8

(1) Auf Geräten, die die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 erfüllen, muß vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten ein Kennzeichen angebracht werden. Das zu verwendende Kennzeichen wird in Anhang VII beschrieben und muß so angebracht werden, daß es nicht entfernt werden kann. Zusammen mit dem Kennzeichen sind auch die Kennnummer der benannten Stelle (Inspektionsstelle des Typs A), die die Konformitätsbewertung durchgeführt hat, sowie gegebenenfalls weitere Kennzeichnungen gemäß den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG anzubringen.

(2) Bei regelmäßigen Inspektionen muß von einer benannten Inspektionsstelle des Typs A (benannte Stelle) bzw. einer Inspektionsstelle des Typs B oder einer Inspektionsstelle des Typs C auf allen in Artikel 4 genannten

ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckbehältern) das in Anhang VII beschriebene Kennzeichen so angebracht werden, daß es nicht entfernt werden kann. Ferner ist die Kennnummer der Stelle, die die regelmäßige Inspektion des Geräts durchgeführt hat, anzubringen, gefolgt von dem Buchstaben U in derselben Größe wie die Nummer, um darauf hinzuweisen, daß das Gerät bereits verwendet wird oder in Betrieb ist. Darüber hinaus sind die weiteren Kennzeichnungen gemäß den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG anzubringen.

(3) Für die Konformitätsbewertung und für die regelmäßigen Inspektionen muß die Kennnummer der Inspektionsstelle von dieser selbst oder vom Hersteller bzw. seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten auf dem Gerät so angebracht werden, daß sie nicht entfernt werden kann.

(4) Es ist verboten, auf ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckbehältern) Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes des in dieser Richtlinie genannten Kennzeichens irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf aus den Druckgeräten (Druckbehältern) angebracht werden, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der in Anhang VII beschriebenen Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Artikel 9

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ordnungsgemäß gewartete und bestimmungsgemäß verwendete Geräte während der Beförderung und/oder Verwendung die Gesundheit und/oder Sicherheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, obwohl sie ein Kennzeichen tragen, unterrichtet er die Kommission darüber unverzüglich und Maßnahmen gemäß dem Verfahren in Artikel 12 Absatz 2 sind zu ergreifen.

Artikel 10

Unbeschadet von Artikel 9 ist der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat feststellt, daß die in Artikel 8 beschriebene Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, verpflichtet, das Gerät in Einklang mit den Bestimmungen für die Kennzeichnung zu bringen und den Verstoß unter den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu beenden.

Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, werden gemäß dem Verfahren in Artikel 12 Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen ergriffen, um das Inverkehrbringen, die Beförderung oder die Verwendung des betreffenden Geräts einzuschränken oder zu untersagen bzw. zu gewährleisten, daß es aus dem Verkehr gezogen wird.

Artikel 11

Die Anhänge zu dieser Richtlinie können gemäß dem Verfahren in Artikel 12 Absatz 2 geändert werden.

Artikel 12

(1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 9 der Richtlinie 94/55/EG eingerichteten Ausschuß für den Gefahrguttransport im — folgenden „Ausschuß“ genannt — unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls mittels Abstimmung.

Die Stellungnahme wird in den Sitzungsberichten festgehalten; außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß seine Haltung in den Sitzungsberichten zu Protokoll genommen wird.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 30. Juni 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen Sie in den Vorschriften selbst oder durch einen

Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 1999 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Strafen fest und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Strafen zu gewährleisten. Die Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Vorschriften bis spätestens 30. Juni 1998 mit und bringen spätere Änderungen unverzüglich zur Kenntnis.

Artikel 14

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

MINDESTKRITERIEN FÜR DIE IN DEN ARTIKELN 5, 6 UND 7 GENANNTEN INSPEKTIONSSTELLEN DES TYP A (BENANNTTE STELLEN) SOWIE DIE INSPEKTIONSSTELLEN DES TYP B ODER C

1. Eine benannte Stelle/Inspektionsstelle, die Teil eines Unternehmens ist, das andere Aufgaben als die Inspektion wahrnimmt, muß innerhalb dieses Unternehmens organisatorisch abgegrenzt sein.
2. Die Inspektionsstelle und ihr Personal dürfen keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Hinblick auf ihre Inspektionsarbeiten in Konflikt kommen könnten. Insbesondere muß das Personal der Inspektionsstelle unabhängig von wirtschaftlichen, finanziellen und anderen Einflußnahmen auf seine Beurteilung sein, insbesondere von Personen oder Unternehmen außerhalb der Inspektionsstelle, die an den Ergebnissen der durchgeführten Inspektionen interessiert sind. Die Unvoreingenommenheit des Inspektionspersonals muß gewährleistet sein.
3. Die Inspektionsstelle muß über das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen verfügen, die sie zur sachgemäßen Durchführung der technischen und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Inspektion und den Prüfungstätigkeiten befähigen. Sie muß auch Zugang zu Ausrüstungen haben, die zur Durchführung besonderer Prüfungen erforderlich sind.
4. Das für die Inspektion zuständige Personal muß angemessen qualifiziert sein und über eine solide technische und berufliche Ausbildung, ausreichende Kenntnisse der Vorschriften für die von ihm durchzuführenden Inspektionen sowie ausreichende praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Um ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, muß die Inspektionsstelle im Bereich der Sicherheit ortsbeweglicher Druckgeräte (Druckbehälter) über Sachkenntnisse verfügen. Das Personal muß in der Lage sein, auf der Grundlage von Prüfergebnissen und entsprechenden Berichten fachliche Stellungnahmen zur Übereinstimmung mit den allgemeinen Anforderungen abzugeben. Es muß ebenfalls in der Lage sein, die erforderlichen Zertifikate, Protokolle und Berichte auszufertigen, mit denen nachgewiesen wird, daß die Inspektionen durchgeführt wurden.
5. Das Personal muß ferner vertraut sein mit der Technologie, die zur Herstellung der zu inspizierenden ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter), einschließlich des Zubehörs, verwendet wird, mit der Art, wie die zur Inspektion vorgeführten Geräte eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden sollen, und mit den Defekten, die bei der Verwendung oder beim Betrieb auftreten können.
6. Die Inspektionsstelle und ihr Personal muß die Bewertung und Prüfungen fachlich korrekt und technisch kompetent durchführen. Sie muß die Vertraulichkeit von im Lauf der Inspektion erhaltenen Informationen gewährleisten. Die Eigentumsrechte müssen geschützt sein.
7. Die Entlohnung der mit den Inspektionsarbeiten befaßten Personen darf nicht direkt von der Zahl der durchgeführten Inspektionen und unter keinen Umständen von den Ergebnissen solcher Inspektionen abhängen.
8. Die Inspektionsstelle muß über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen, sofern die Haftung nicht gemäß innerstaatlicher Gesetze beim Staat oder dem Unternehmen liegt, dessen Teil sie ist.
9. Die Inspektionsstelle nimmt normalerweise die Inspektionen selbst vor, für die sie vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist. Vergibt eine Inspektionsstelle für einen Teil der Inspektion einen Untervertrag, muß sie gewährleisten und nachweisen können, daß der Unterauftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten qualifiziert ist, und für den Unterauftrag die volle Verantwortung übernehmen.

*ANHANG II***ZUSÄTZLICHE KRITERIEN ZU ANHANG I FÜR DIE IN ARTIKEL 5 GENANNTEN BENANNTEN STELLEN (INSPEKTIONSSTELLEN DES TYP A)**

1. Eine benannte Stelle (Inspektionsstelle des Typs A) muß von den beteiligten Parteien unabhängig sein und nimmt Fremdprüfungen vor.

Die benannte Stelle (Inspektionsstelle) und ihr für die Durchführung der Inspektion zuständiges Personal dürfen nicht identisch sein mit dem Konstrukteur, Hersteller, Lieferanten, Käufer, Eigentümer oder Benutzer der zu inspizierenden ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter), einschließlich des Zubehörs, bzw. mit der für die Wartung der Geräte zuständigen Person oder dem Bevollmächtigten einer der genannten Parteien. Die Inspektionsstelle und ihr Personal dürfen nicht direkt an Entwurf, Konstruktion, Vertrieb und Wartung der ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter), einschließlich des Zubehörs, beteiligt sein, noch eine der an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, technische Informationen zwischen dem Hersteller ortsbeweglicher Druckgeräte (Druckbehälter) und der Inspektionsstelle auszutauschen.

2. Alle interessierten Parteien müssen Zugang zu den Diensten der Inspektionsstelle haben. An diese Dienste dürfen keine unangemessene finanzielle oder andere Bedingungen geknüpft werden. Die Verfahren, nach denen die Inspektionsstelle arbeitet, sind nichtdiskriminierend.

*ANHANG III***ZUSÄTZLICHE KRITERIEN ZU ANHANG I FÜR DIE IN ARTIKEL 6 GENANNTEN INSPEKTIONSSTELLEN DES TYP B**

1. Die Stelle muß ein organisatorisch abgegrenzter Teil eines Unternehmens sein, das am Entwurf, an der Herstellung, Lieferung oder Verwendung bzw. Wartung der Geräte beteiligt ist, die sie inspiziert. Sie soll für das Unternehmen, zu dem sie gehört, Inspektionen durchführen.
 2. Die Inspektionsstelle darf nicht direkt am Entwurf, an der Herstellung, Lieferung oder Verwendung der inspizierten ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter), einschließlich des Zubehörs, bzw. ähnlicher Konkurrenzprodukte beteiligt sein.
 3. Zwischen den Verantwortlichkeiten des Inspektionspersonals und des mit anderen Aufgaben betrauten Personals ist klar zu unterscheiden. Hierzu ist eine organisatorische Abgrenzung vorzunehmen und sind besondere Berichtsverfahren der Inspektionsstelle innerhalb des Unternehmens festzulegen.
 4. Die Inspektionsstellen arbeiten nur für das Unternehmen zu dem die jeweilige Inspektionsstelle gehört, und für die Kunden, denen Gas geliefert wird.
-

ANHANG IV

ZUSÄTZLICHE KRITERIEN ZU ANHANG I FÜR DIE IN ARTIKEL 7 GENANNTEN INSPEKTIONSSTELLEN DES TYP C

Zwischen den Verantwortlichkeiten des Inspektionspersonals und des mit anderen Aufgaben betrauten Personals ist klar zu unterscheiden. Hierzu ist eine organisatorische Abgrenzung vorzunehmen und sind besondere Berichtsverfahren der Inspektionsstelle innerhalb des Unternehmens festzulegen.

ANHANG V

TEIL I

KONFORMITÄTSMITBEWERTUNGSVERFAHREN

Modul A (interne Fertigungskontrolle)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die ortsbeweglichen Druckgeräte die für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem ortsbeweglichen Druckgerät die II-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des ortsbeweglichen Druckgeräts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.
3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den für diese geltenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Soweit es für die Bewertung erforderlich ist, müssen sie Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts abdecken und folgendes enthalten:
 - eine allgemeine Beschreibung des ortsbeweglichen Druckgeräts;
 - Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw;
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts erforderlich sind;
 - Beschreibung der gewählten Lösungen um die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen;
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen, usw.;
 - Prüfberichte.
4. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
5. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der gefertigten ortsbeweglichen Druckgeräte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet.

Modul A1 (interne Fertigungskontrolle mit Überwachung der Abschlußprüfung)

Zusätzlich zu den Anforderungen des Moduls A gilt folgendes:

Die Abnahme unterliegt einer Überwachung in Form unangemeldeter Besuche durch die vom Hersteller ausgewählte benannte Stelle (Prüfstelle Typ A).

Bei diesen Besuchen muß die benannte Stelle

- sich vergewissern, daß der Hersteller die Abnahme tatsächlich durchführt;
- in den Fertigungs- oder Lagerstätten ortsbewegliche Druckgeräte zu Kontrollzwecken entnehmen. Die benannte Stelle entscheidet über die Anzahl der zu entnehmenden ortsbeweglichen Druckgeräte sowie darüber, ob es erforderlich ist, an diesen entnommenen ortsbeweglichen Druckgeräten die Abschlußprüfung ganz oder teilweise durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Bei Nichtübereinstimmung eines oder mehrerer ortsbeweglicher Druckgeräte ergreift die benannte Stelle die geeigneten Maßnahmen.

Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Kennnummer auf jedem ortsbeweglichen Druckgerät an.

Modul B (EG-Baumusterprüfung)

1. Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle (Prüfstelle Typ A) prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den für dieses Muster geltenden Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.
2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer einzigen benannten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;
- die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster, im folgenden als „Baumuster“ bezeichnet, zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

Ein Baumuster kann für mehrere Versionen eines ortsbeweglichen Druckgeräts verwendet werden, sofern die Unterschiede zwischen den verschiedenen Versionen das Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigen.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den geltenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Soweit es für die Bewertung erforderlich ist, müssen sie Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des Druckgeräts abdecken und folgendes enthalten:
 - eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;
 - Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts erforderlich sind;
 - eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie gewählten Lösungen;
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen, usw.;
 - Prüfberichte;
 - Angaben zu den bei der Fertigung vorgesehenen Prüfungen;
 - Angaben zu den erforderlichen Qualifikationen oder Zulassungen.

4. Die benannte Stelle
 - 4.1. prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie entworfen wurden.

Die benannte Stelle hat dabei insbesondere die Aufgabe, die technischen Unterlagen in bezug auf den Entwurf sowie die Fertigungsverfahren zu prüfen;
 - 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die Anforderungen der Richtlinie erfüllen;
 - 4.3. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
 - 4.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.
5. Entspricht das Baumuster den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie, stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung, die für zehn Jahre gültig ist und verlängert werden kann, enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.

Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung. Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.
6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen ortsbeweglichen Druckgerät, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des ortsbeweglichen Druckgeräts beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
7. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen und — auf Anforderung — über die von ihr erteilten EG-Baumusterprüfbescheinigungen.

Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen oder verweigerten EG-Baumusterprüfbescheinigungen.
8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.
9. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Druckgeräts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

Modul B1 (EG-Entwurfsprüfung)

1. Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle (Prüfstelle Typ A) prüft und bestätigt, daß der Entwurf eines ortsbeweglichen Druckgeräts den für dieses Gerät geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.
2. Der Antrag auf Entwurfsprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer einzigen benannten Stelle einzureichen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;
- die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.

Der Antrag kann sich auf mehrere Versionen eines ortsbeweglichen Druckgeräts erstrecken, sofern die Unterschiede zwischen den verschiedenen Versionen das Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigen.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den für es geltenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Soweit es für die Bewertung erforderlich ist, müssen sie Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts abdecken und folgendes enthalten:
 - eine allgemeine Beschreibung des ortsbeweglichen Druckgeräts;
 - Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts erforderlich sind;
 - eine Beschreibung der zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie gewählten Lösungen;
 - die erforderlichen Nachweise für die Eignung der für den Entwurf gewählten Lösungen. Dieser Nachweis schließt die Ergebnisse von Prüfungen ein, die in geeigneten Laboratorien des Herstellers oder in seinem Auftrag durchgeführt wurden;
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.
4. Die benannte Stelle
 - 4.1. prüft die technischen Unterlagen und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie entworfen wurden. Die benannte Stelle hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie begutachtet die verwendeten Werkstoffe, wenn diese nicht den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie entsprechen;
 - sie erteilt die Zulassung für die Arbeitsverfahren zur Ausführung dauerhafter Verbindungen;
 - sie überprüft, ob das Personal für die Ausführung der dauerhaften Verbindungen und die zerstörungsfreien Prüfungen qualifiziert oder zugelassen ist;
 - 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die Anforderungen der Richtlinie erfüllen;
 - 4.3. führt die erforderlichen Prüfungen durch, um festzustellen, ob die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie richtig angewandt wurden.
5. Entspricht der Entwurf den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie, stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Antragstellers, die Ergebnisse der Prüfung, die Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs erforderlichen Angaben.

Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigefügt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.

Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung. Es ist eine Einspruchsverfahren vorzusehen.
6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Entwurfsprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Entwurf, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des ortsbeweglichen Druckgeräts beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Entwurfsprüfbescheinigung erteilt.

7. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und — auf Anforderung — über die von ihr erteilten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen.

Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen oder verweigerten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen.

8. Die übrigen benannten Stellen können auf Anforderung zweckdienliche Informationen über
- die ausgestellten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen,
 - die zurückgezogenen EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen
- erhalten.
9. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen nach Nummer 3 eine Kopie der EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und ihrer Ergänzungen zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts auf.
- Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Druckgeräts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

Modul C1 (Konformität mit der Bauart)

1. Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, daß das ortsbewegliche Druckgerät der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entspricht und die für dieses Gerät geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem ortsbeweglichen Druckgerät eine II-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der hergestellten ortsbeweglichen Druckgeräte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet.
3. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts auf.
- Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des ortsbeweglichen Druckgeräts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.
4. Die Abnahme unterliegt einer Überwachung in Form unangemeldeter Besuche durch die vom Hersteller ausgewählte benannte Stelle (Prüfstelle Typ A).

Bei diesen Besuchen muß die benannte Stelle

- sich vergewissern, daß der Hersteller die Abnahme tatsächlich durchführt;
- in den Fertigungs- oder Lagerstätten ortsbewegliche Druckgeräte zu Kontrollzwecken entnehmen. Die benannte Stelle entscheidet über die Anzahl der zu entnehmenden ortsbeweglichen Druckgeräte sowie darüber, ob es erforderlich ist, an diesen entnommenen ortsbeweglichen Druckgeräten die Abschlußprüfung ganz oder teilweise durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Bei Nichtübereinstimmung eines oder mehrerer ortsbeweglicher Druckgeräte ergreift die benannte Stelle die geeigneten Maßnahmen.

Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle deren Kennnummer auf jedem ortsbeweglichen Druckgerät an.

Modul D (Qualitätssicherung Produktion)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Druckgerät die II-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der II-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.

2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

3.2 Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die ortsbewegliche Druckgerätequalität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit);
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation oder Zulassung der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter;
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Qualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muß über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden ortsbeweglichen Druckgerätetechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung. Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.

3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
 - Qualitätssicherungsunterlagen, wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen (Audits) durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfung. Die Häufigkeit der Nachprüfungen ist so zu wählen, daß alle drei Jahre eine vollständige Neubewertung vorgenommen wird.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Die Notwendigkeit derartiger zusätzlicher Besuche und deren Häufigkeit wird anhand eines von der benannten Stelle verwendeten Besuchskontrollsystems ermittelt. Bei diesem System sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:
- Kategorie des ortsbeweglichen Druckgeräts;
 - Ergebnisse früherer Kontrollbesuche;
 - erforderliche Verfolgung von Korrekturmaßnahmen;
 - gegebenenfalls an die Zulassung des Systems geknüpfte besondere Bedingungen;
 - wesentliche Änderungen von Fertigungsorganisation, Fertigungskonzepten oder -techniken.
- Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder vornehmen lassen. Sie übergibt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.
5. Der Hersteller hält zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden bereit:
- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.3 letzter Absatz, Nummer 3.4 letzter Absatz und Nummern 4.3 und 4.4.
6. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme und — auf Anforderung — über die von ihr erteilten Zulassungen.
- Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen oder verweigerten Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

Modul D1 (Qualitätssicherung Produktion)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 3 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem ortsbeweglichen Druckgerät eine II-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der II-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle (Prüfstelle Typ A) hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 5 zuständig ist.
2. Der Hersteller erstellt die nachstehend beschriebenen technischen Unterlagen:
- Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den für es geltenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Soweit es für die Bewertung erforderlich ist, müssen sie Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts abdecken und folgendes enthalten:
- eine allgemeine Beschreibung des ortsbeweglichen Druckgeräts;
 - Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts erforderlich sind;

- eine Beschreibung der zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie gewählten Lösungen;
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
 - Prüfberichte.
3. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen gemäß Nummer 4 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 5.
4. Qualitätssicherungssystem
- 4.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.
- Der Antrag enthält folgendes:
- alle einschlägigen Angaben über die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.
- 4.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.
- Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.
- Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:
- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Qualität der ortsbeweglichen Druckgeräte;
 - Fertigungsverfahren; Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen;
 - Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit);
 - Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation oder Zulassung der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter;
 - Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Qualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.
- 4.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 4.2 genannten Anforderungen erfüllt.
- Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muß über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden ortsbeweglichen Druckgerätektechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.
- Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung. Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.
- 4.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.
- Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.
- Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 4.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.
- Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
5. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle
- 5.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 5.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
 - Qualitätssicherungsunterlagen, wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 5.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen (Audits) durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfung. Die Häufigkeit der Nachprüfungen ist so zu wählen, daß alle drei Jahre eine vollständige Neubewertung vorgenommen wird.
- 5.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Die Notwendigkeit derartiger zusätzlicher Besuche und deren Häufigkeit wird anhand eines von der benannten Stelle verwendeten Besuchskontrollsystems ermittelt. Bei diesem System sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:
- Kategorie des ortsbeweglichen Druckgeräts;
 - Ergebnisse früherer Kontrollbesuche;
 - erforderliche Verfolgung von Korrekturmaßnahmen;
 - gegebenenfalls an die Zulassung des Systems geknüpfte besondere Bedingungen;
 - wesentliche Änderungen von Fertigungsorganisation, Fertigungskonzepten oder -techniken.
- Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder vornehmen lassen. Sie übergibt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.
6. Der Hersteller hält zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden bereit:
- die technischen Unterlagen gemäß Nummer 2;
 - die Unterlagen gemäß Nummer 4.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 4.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 4.3 letzter Absatz, Nummer 4.4 letzter Absatz und Nummern 5.3 und 5.4.
7. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme und — auf Anforderung — über die von ihr erteilten Zulassungen.
- Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen oder verweigerten Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

Modul E (Qualitätssicherung Produkt)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die ortsbeweglichen Druckgeräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt eine Π -Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der Π -Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle (Prüfstelle Typ A) hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme des ortsbeweglichen Druckgeräts und andere Prüfungen gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

- 3.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jedes ortsbewegliche Druckgerät geprüft, um die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Richtlinie zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Qualität der ortsbeweglichen Druckgeräte;
- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation oder Zulassung der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muß über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden ortsbeweglichen Druckgerätetechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die technischen Unterlagen;
- die Qualitätssicherungsunterlagen, wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen (Audits) durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfung. Die Häufigkeit der Nachprüfungen ist so zu wählen, daß alle drei Jahre eine vollständige Neubewertung vorgenommen wird.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Die Notwendigkeit derartiger zusätzlicher Besuche und deren Häufigkeit wird anhand eines von der benannten Stelle verwendeten Besuchskontrollsystems ermittelt. Bei diesem System sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Gefahrenklasse des ortsbeweglichen Druckgeräts;
- Ergebnisse früherer Kontrollbesuche;
- erforderliche Verfolgung von Korrekturmaßnahmen;
- gegebenenfalls an die Zulassung des Systems geknüpfte besondere Bedingungen;
- wesentliche Änderungen von Fertigungsorganisation, Fertigungskonzepten oder -techniken.

Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder vornehmen lassen. Sie übergibt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.

5. Der Hersteller hält zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden bereit:
 - die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.3 letzter Absatz, Nummer 3.4 letzter Absatz und Nummern 4.3 und 4.4.
6. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme und — auf Anforderung — über die von ihr erteilten Zulassungen.

Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen oder verweigerten Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

Modul E1 (Qualitätssicherung Produkt)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 3 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die ortsbeweglichen Druckgeräte die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem ortsbeweglichen Druckgerät die II-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der II-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle (Prüfstelle Typ A) hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 5 zuständig ist.
2. Der Hersteller erstellt die nachstehend beschriebenen technischen Unterlagen.

Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den für es geltenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Soweit es für die Bewertung erforderlich ist, müssen sie Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts abdecken und folgendes enthalten:

 - eine allgemeine Beschreibung des ortsbeweglichen Druckgeräts;
 - Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts erforderlich sind;
 - eine Beschreibung der zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie gewählten Lösungen;
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
 - Prüfberichte.
3. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme der ortsbeweglichen Druckgeräte und andere Prüfungen gemäß Nummer 4 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 5.

4. Qualitätssicherungssystem

- 4.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.

- 4.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jedes ortsbewegliche Druckgerät geprüft, um die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Richtlinie zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Qualität der ortsbeweglichen Druckgeräte;
- zugelassene Arbeitsverfahren zur Ausführung der dauerhaften Verbindungen;
- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation oder Zulassung der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

- 4.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 4.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muß über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Technik für ortsbewegliche Druckgeräte verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung. Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.

- 4.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 4.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

5. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 5.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 5.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die technischen Unterlagen;
- die Qualitätssicherungsunterlagen, wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 5.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen (Audits) durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfung. Die Häufigkeit der Nachprüfungen ist so zu wählen, daß alle drei Jahre eine vollständige Neubewertung vorgenommen wird.
- 5.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Die Notwendigkeit derartiger zusätzlicher Besuche und deren Häufigkeit wird anhand eines von der benannten Stelle verwendeten Besuchskontrollsystems ermittelt. Bei diesem System sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:
- Kategorie des ortsbeweglichen Druckgeräts;
 - Ergebnisse früherer Kontrollbesuche;
 - erforderliche Verfolgung von Korrekturmaßnahmen;
 - gegebenenfalls an die Zulassung des Systems geknüpfte besondere Bedingungen;
 - wesentliche Änderungen von Fertigungsorganisation, Fertigungskonzepten oder -techniken.
- Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder vornehmen lassen. Sie übergibt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.
6. Der Hersteller hält zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden bereit:
- die technischen Unterlagen gemäß Nummer 2;
 - die Unterlagen gemäß Nummer 4.1 dritter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 4.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 4.3 letzter Absatz, Nummer 4.4 letzter Absatz und Nummern 5.3 und 5.4.
7. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme und — auf Anforderung — über die von ihr erteilten Zulassungen.
- Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen oder verweigerten Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

Modul F (Prüfung der Produkte)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter prüft und bescheinigt, daß die ortsbeweglichen Druckgeräte, die den Bestimmungen von Nummer 3 unterliegen, die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen und der in folgenden Unterlagen beschriebenen Bauart entsprechen:
- EG-Baumusterprüfbescheinigung oder
 - EG-Entwurfsprüfbescheinigung.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit den Anforderungen dieser Richtlinie und der in folgenden Unterlagen beschriebenen Bauart gewährleistet:
- EG-Baumusterprüfbescheinigung oder
 - EG-Entwurfsprüfbescheinigung.
- Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem ortsbeweglichen Druckgerät die II-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Die benannte Stelle (Prüfstelle Typ A) nimmt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen ortsbeweglichen Druckgeräts gemäß Nummer 4 vor, um die Übereinstimmung des Geräts mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts auf.

4. Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen ortsbeweglichen Druckgeräts
- 4.1. Alle ortsbeweglichen Druckgeräte werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Kontrollen und Prüfungen, um ihre Übereinstimmung mit der Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.
- 4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem ortsbeweglichen Druckgerät ihre Kennnummer an oder läßt diese anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
- 4.3. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

Modul G (EG-Einzelprüfung)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, daß das betreffende ortsbewegliche Druckgerät, für das die Bescheinigung nach Abschnitt 4.1 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Hersteller bringt am ortsbeweglichen Druckgerät die II-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

2. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle (Prüfstelle Typ A) seiner Wahl die Einzelprüfung.

Der Antrag enthält folgendes:

- Namen und Anschrift des Herstellers sowie Standort des ortsbeweglichen Druckgeräts;
- die schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;
- technische Unterlagen.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den geltenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts abdecken.

Die technischen Unterlagen müssen folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des ortsbeweglichen Druckgeräts;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts erforderlich sind;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

4. Die benannte Stelle prüft den Entwurf und die Konstruktion jedes ortsbeweglichen Druckgeräts und führt bei der Fertigung die entsprechenden Prüfungen durch, um seine Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen der Richtlinie zu bescheinigen.
- 4.1. Die benannte Stelle bringt an den ortsbeweglichen Druckgeräten ihre Kennnummer an oder läßt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 4.2. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätserklärung und die Konformitätsbescheinigung der benannten Stelle vorlegen können.

Modul H (umfassende Qualitätssicherung)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte die für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem ortsbeweglichen Druckgerät die II-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der II-Kennzeichnung wird die Kennnummer der für die Überwachung nach Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.

2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die verfahrens- und qualitätsbezogenen Maßnahmen wie Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Qualität des Entwurfs und der Geräte;
- technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen;
- Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der ortsbeweglichen Druckgeräte angewandt werden;
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen, wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation oder Zulassung der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter;
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Qualität für den Entwurf und die ortsbeweglichen Druckgeräte sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muß über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Technik der ortsbeweglichen Druckgeräte verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Besichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung. Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;
 - die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen (Audits) durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfung. Die Häufigkeit der Nachprüfungen ist so zu wählen, daß alle drei Jahre eine vollständige Neubewertung vorgenommen wird.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Die Notwendigkeit derartiger zusätzlicher Besuche und deren Häufigkeit wird anhand eines von der benannten Stelle verwendeten Besuchskontrollsystems ermittelt. Bei diesem System sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:
- Kategorie des ortsbeweglichen Druckgeräts;
 - Ergebnisse früherer Kontrollbesuche;
 - erforderliche Verfolgung von Korrekturmaßnahmen;
 - gegebenenfalls an die Zulassung des Systems geknüpfte besondere Bedingungen;
 - wesentliche Änderungen von Fertigungsorganisation, Fertigungskonzepten oder -techniken.
- Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder vornehmen lassen. Sie übergibt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.
5. Der Hersteller hält zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ortsbeweglichen Druckgeräts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden bereit:
- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.3 letzter Absatz, Nummer 3.4 letzter Absatz und Nummern 4.3 und 4.4.
6. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme und — auf Anforderung — über die von ihr erteilten Zulassungen.
- Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen oder verweigerten Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

Modul H1 (umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung und besonderer Überwachung der Abschlußprüfung)

1. Zusätzlich zu den Anforderungen des Moduls H gilt folgendes:
- a) Der Hersteller beantragt bei der benannten Stelle die Prüfung des Entwurfs.
 - b) Aus dem Antrag müssen Auslegung, Herstellungs- und Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts ersichtlich sein; der Antrag muß eine Bewertung der Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen.
- Er muß folgendes umfassen:
- die zugrundegelegten technischen Entwurfsspezifikationen, einschließlich der Normen;
 - die erforderlichen Nachweise für ihre Eignung. Dieser Nachweis schließt die Ergebnisse von Prüfungen ein, die in geeigneten Laboratorien des Herstellers oder in seinem Auftrag durchgeführt wurden.

- c) Die benannte Stelle prüft den Antrag und stellt dem Antragsteller eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung aus, wenn der Entwurf die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie erfüllt. Die Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, Bedingungen für ihre Gültigkeit, die für die Identifizierung der zugelassenen Konstruktion erforderlichen Angaben und gegebenenfalls eine Beschreibung der Funktionsweise des ortsbeweglichen Druckgeräts oder der Ausrüstungsteile.
 - d) Der Antragsteller hält die benannte Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über Änderungen an dem zugelassenen Entwurf auf dem laufenden. Änderungen am zugelassenen Entwurf bedürfen einer zusätzlichen Zulassung seitens der benannten Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des ortsbeweglichen Druckgeräts beeinträchtigen können. Diese zusätzliche Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Entwurfsprüfbescheinigung erstellt.
 - e) Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen oder verweigerten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen.
2. Die Abnahme unterliegt einer verstärkten Überwachung in Form unangemeldeter Besuche durch die benannte Stelle. Bei diesen Besuchen führt die benannte Stelle Kontrollen an den ortsbeweglichen Druckgeräten durch.

TEIL II

VERFAHREN FÜR DIE REGELMÄSSIGE INSPEKTION

Modul 1 (regelmäßige Inspektion des Produkts)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Inhaber sicherstellt und erklärt, daß das ortsbewegliche Druckgerät (der ortsbewegliche Druckbehälter), das/der den Bestimmungen von Nummer 3 unterliegt, weiterhin die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.
2. Der Inhaber muß alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die Bedingungen für die Verwendung und Wartung, insbesondere während der Befüllung, weiterhin die Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts (Druckbehälters) mit den Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten. Der Inhaber oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muß auf allen ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckbehältern) das Datum der regelmäßigen Inspektion zusammen mit dem II-Kennzeichen anbringen und eine Konformitätserklärung abgeben.
3. Die Inspektionsstelle (Typ A, B oder C) muß die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen durchführen, um die Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts (Druckbehälters) mit den entsprechenden Anforderungen der Richtlinie in jedem Einzelfall zu kontrollieren.
- 3.1. Alle ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter) müssen einzeln untersucht und gemäß den Anhängen zu den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG entsprechend geprüft werden, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinien zu überprüfen.
- 3.2. Die Inspektionsstelle (Typ A, B oder C) muß ihre Kennnummer anbringen bzw. muß sie auf jedem Produkt, das regelmäßig inspiziert wird, direkt nach dem Datum der regelmäßigen Inspektion anbringen und eine schriftliche Konformitätsbescheinigung ausstellen.
- 3.3. Der Inhaber muß eine Kopie der in Nummer 2 geforderten Konformitätserklärung sowie der in Nummer 3.2 geforderten Konformitätsbescheinigung mindestens bis zur nächsten regelmäßigen Inspektion aufbewahren.

Modul 2 (regelmäßige Inspektion durch Qualitätssicherung)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Inhaber oder sein Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß das ortsbewegliche Druckgerät (der ortsbewegliche Druckbehälter) weiterhin die Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Inhaber oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muß auf allen ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckbehältern) das Datum der regelmäßigen Inspektion zusammen mit dem II-Kennzeichen anbringen und eine Konformitätserklärung abgeben. Zusammen mit dem Datum der regelmäßigen Inspektion muß die Kennnummer der benannten Stelle (Inspektionsstelle des Typs A), die für die Überwachung gemäß Nummer 4 verantwortlich ist, angegeben werden.

2. Der Inhaber oder sein Bevollmächtigter unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die regelmäßige Inspektion und die Prüfung der Geräte gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

- 3.1. Der Inhaber oder sein Bevollmächtigter beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für das ortsbewegliche Druckgerät (den ortsbeweglichen Druckbehälter).

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über das ortsbewegliche Druckgerät (den ortsbeweglichen Druckbehälter), das/der einer regelmäßigen Inspektion unterzogen werden soll;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.

- 3.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems muß jedes ortsbewegliche Druckgerät (jeder ortsbewegliche Druckbehälter) untersucht und entsprechend geprüft werden, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Anhänge zu den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG sicherzustellen. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Qualität des ortsbeweglichen Druckgeräts (Druckbehälters);
- während der regelmäßigen Inspektion durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muß über Erfahrungen mit der Bewertung des betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräts (Druckbehälters) verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellungswerks.

Die Entscheidung wird dem Inhaber oder seinem Bevollmächtigten mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Inhaber oder sein Bevollmächtigter verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem zu erfüllen und dieses so aufrechtzuerhalten, daß es angemessen und wirksam bleibt.

Der Inhaber oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Anpassungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen noch entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Inhaber oder seinem Bevollmächtigten mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Inhaber oder sein Bevollmächtigter die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Inhaber oder sein Bevollmächtigter gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;

- technische Unterlagen;
 - Qualitätsberichte, die Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß der Inhaber oder sein Bevollmächtigter das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Inhaber oder seinem Bevollmächtigten unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann sie bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder vornehmen lassen. Sie übergibt dem Inhaber oder seinem Bevollmächtigten einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.
5. Der Inhaber hält mindestens zehn Jahre lang nach der letzten regelmäßigen Inspektion des ortsbeweglichen Druckgeräts (Druckbehälters) folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Unterlagen über die Anpassung gemäß Nummer 3.4 zweiter Gedankenstrich;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 Absatz 4, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.

ANHANG VI

BEI DER KONFORMITÄTSMODULBEWERTUNG ZU VERWENDEnde MODULE

Der nahestehenden Aufstellung ist zu entnehmen, welche Konformitätsbewertungsmodule gemäß Anhang V Teil I für die in Artikel 2 genannten ortsbeweglichen Druckgeräte (Druckbehälter) zu verwenden sind.

Art des ortsbeweglichen Druckgeräts (Druckbehälters)	Module
Gefäße der Klasse 2 (höchstens 100 MPa Liter)	A1 oder B in Verbindung mit C1
Gefäße der Klasse 2 (100—300 MPa Liter)	H oder B in Verbindung mit E oder B in Verbindung mit C1
Gefäße der Klasse 2 (bis höchstens 300 MPa Liter), einschließlich aufsetzbare Tanks, Tankcontainer (ortsbewegliche Tanks), Tanks von Tankwagen Tanks von Batteriefahrzeugen, Tanks von Tankfahrzeugen	G oder H1 B in Verbindung mit D oder B in Verbindung mit F

ANHANG VII

KONFORMITÄTSKENNZEICHEN

Das Konformitätskennzeichen hat folgendes Aussehen:



Bei der Verkleinerung oder Vergrößerung des Kennzeichens müssen die sich aus der obigen Abbildung ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile des Kennzeichens müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Bei kleinen Geräten ist die Einhaltung der Mindestgröße nicht erforderlich.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98

(97/C 95/03)

KOM(96) 706 endg. — 97/0009 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Januar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/96⁽²⁾, hat gezeigt, daß in Charentes der vorgesehene Pauschbetrag nicht ausreicht, um die Rodung von Rebflächen mit den höchsten Erträgen zu gewährleisten. Da jedoch durch die Aufgabe dieser Flächen das angestrebte Gleichgewicht am nachhaltigsten zu verwirklichen ist, empfiehlt es sich, die betreffende Pauschalregelung nicht mehr anzuwenden.

Nach Artikel 1 Absatz 1 zweiter und dritter Unterabsatz der vorstehenden Verordnung bestimmen die Mitgliedstaaten die Gebiete, in denen für die endgültige Aufgabe von Rebflächen, vor Anwendung der genannten Maßnahme, eine Prämie gewährt werden kann. Bei dieser

Bestimmung sind Verspätungen eingetreten, so daß sich diese Maßnahme im Wirtschaftsjahr 1996/97 möglicherweise nicht mehr anwenden läßt. Die Frist, die der Prämienbeantragung bei den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen gesetzt ist, sollte deshalb verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird der Buchstabe d) gestrichen.

(2) In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wird jedoch die Frist, welche für die Prämienbeantragung bei den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen festzulegen ist, vom 31. Dezember 1996 bis zum 31. Januar 1997 verlängert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 36.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG betreffend die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung

(97/C 95/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 715 endg. — 97/0014 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Januar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/66/EG der Kommission⁽²⁾, wurden die Grundsätze für die Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen festgelegt.

Mit der Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung⁽³⁾ wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, zeitweilig die Verwendung und Vermarktung entsprechender Erzeugnisse zuzulassen, sofern diese aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Daten keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.

In der Richtlinie 93/113/EG ist vorgesehen, daß vor dem 1. Januar 1997 über die von den Mitgliedstaaten vor dem

1. Januar 1996 eingereichten Anträge auf Erteilung einer Gemeinschaftszulassung gemäß der Richtlinie 70/524/EWG entschieden wird.

Aufgrund der großen Zahl der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge ist es nicht möglich, bis zum 31. Dezember 1996 in voller Sachkenntnis über alle Zulassungsanträge zu entscheiden. Aus diesem Grund sollte der Zeitpunkt, bis zu dem die Entscheidung erfolgen muß, um ein Jahr verschoben werden, damit der Kommission und den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Verfügung steht, um die eingereichten Anträge gründlich zu prüfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Richtlinie 93/113/EG wird das Datum 1. Januar 1997 durch den 1. Januar 1998 ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 272 vom 25. 10. 1996, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1993, S. 17.

Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾

(97/C 95/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 723 endg. — 94/0078 (SYN)

(Gemäß Artikel 189c Buchstabe d) des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 9. Januar 1997)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

GEÄNDERTER WORTLAUT

Erwägung 2a (neu)

Gemäß Artikel 130r Absatz 2 EG-Vertrag beruht die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und auf dem Grundsatz Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen.

Artikel 1 Absatz 8

Artikel 6 Absatz 2 (Richtlinie 85/337/EWG)

Artikel 6 Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
— daß jeder Genehmigungsantrag sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sobald sie verfügbar sind;“

Artikel 1 Absatz 9

Artikel 7 (Richtlinie 85/337/EWG)

(4) Die beteiligten Mitgliedstaaten nehmen Konsultationen auf, die unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen.

(4) Die beteiligten Mitgliedstaaten nehmen Konsultationen auf, die unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, und setzen eine angemessene Frist für die Dauer dieser Konsultationen fest.

Artikel 3 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von einem Jahr nach ihrer Veröffentlichung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 12. 5. 1994, S. 8.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 3 Absatz 2

(2) Wird vor dem 1. Januar 1998 ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht, so findet weiterhin die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung.

(2) Wird vor dem Ende der in Absatz 1 festgelegten Frist ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht, so findet weiterhin die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung.

Anhang I Nummer 20

20. Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 225 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.

20. Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr.

Anhang IV Nummer 2

Anhang III Nummer 2 (Richtlinie 85/337/EWG)

2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.

2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten, einschließlich der umweltfreundlichsten Alternative, und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.

Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission beauftragten Bediensteten gemäß Artikel 18 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EEG, Euratom) Nr. 1552/89

(97/C 95/06)

KOM(96) 717 endg. — 96/0016 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Januar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Überprüfungen und Untersuchungen betreffend die Feststellung und Bereitstellung der Eigenmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom durchzuführen.

Nach Artikel 18 Absatz 2 derselben Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die Kommission auf deren Ersuchen

an diesen Kontrollen beteiligen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf von den Mitgliedstaaten veranlaßte Kontrollen, als auch auf zusätzliche Kontrollen, die aufgrund eines begründeten Ersuchens der Kommission durchgeführt werden. Nach Artikel 18 Absatz 3 kann die Kommission von Amts wegen Prüfungen vor Ort vornehmen.

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 des Rates ⁽⁴⁾ sind die Befugnisse und Pflichten der von der Kommission mit diesen Kontrollen beauftragten Bediensteten festgelegt worden. Diese vor der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 erlassene Verordnung gilt nur für die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen. Die letztere Verordnung sieht in Artikel 18 Absatz 3 ein neues Kontrollsystem vor, indem sie der Kommission das Recht einräumt, von Amts wegen Kontrollen vor Ort vorzunehmen.

Es ist daher angezeigt, den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 auf diese neue Kontrollform auszudehnen, wobei die Einzelheiten der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sowie die Bedingungen, die die Beauftragten der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzuhalten haben, festgelegt werden.

Die Kontrollen nach Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Mitgliedstaaten gemäß ihren innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen.

Einige Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Kontrollen und Überprüfungen, die von der Kommission im Bereich der MwSt.- bzw. BSP-Eigenmittel durchgeführt werden.

Der Umfang der erforderlichen Änderungen macht es notwendig, die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 durch diese Verordnung zu ersetzen —

⁽¹⁾ ABl.Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl.Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl.Nr. L 175 vom 13. 7. 1996, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl.Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission:

- a) wird zu den Kontrollen nach Artikel 18 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 hinzugezogen;
- b) nimmt Prüfungen vor Ort nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vor,

und zwar in der Person von Beamten oder hierfür eigens von ihr beauftragten Bediensteten, im folgenden als „beauftragte Bedienstete“ bezeichnet.

An diesen Kontrollen und Prüfungen können Personen teilnehmen, die von den Mitgliedstaaten als nationale Sachverständige zur Kommission abgestellt wurden.

(2) Mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission Bedienstete anderer Mitgliedstaaten als Beobachter heranziehen und externe Stellen, die unter ihrer Verantwortung tätig sind, mit der technischen Unterstützung beauftragen.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die obengenannten Bediensteten und Stellen die erforderlichen Garantien für fachliche Kompetenz, Unabhängigkeit und Wahrung des Berufsgeheimnisses bieten.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterhalten regelmäßige Kontakte, um die Durchführung der Vorschriften nach Artikel 1 zu erleichtern.

(2) Vor jeder Kontrolle und vor jeder Prüfung vor Ort finden Kontakte zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission statt, die zur Festlegung der Einzelheiten bestimmt sind.

(3) Die „beauftragten Bediensteten“ müssen für jede Einschaltung im Besitz eines schriftlichen Auftrags der Kommission sein, der über ihre Person und über ihre Dienststellung Auskunft gibt.

Artikel 3

(1) Die beauftragten Bediensteten

- a) haben sich bei den Kontrollen und Prüfungen vor Ort entsprechend den für die Beamten des betreffenden Mitgliedstaats geltenden Regeln und Gepflogenheiten zu verhalten;
- b) haben das Berufsgeheimnis nach Maßgabe des Artikels 5 zu wahren;

c) dürfen sich mit den Abgabepflichtigen nur über die zuständigen Bediensteten der Mitgliedstaaten, in denen die Kontrollen oder Prüfungen vor Ort stattfinden, in Verbindung setzen.

(2) Die Leitung der Kontrollen liegt, was die Gestaltung der Arbeit und ganz allgemein die Beziehungen zu den von der Kontrolle betroffenen Dienststellen anbelangt, bei der durch den Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 bestimmten Dienststelle.

(3) Die Leitung der Prüfung vor Ort liegt bei den beauftragten Bediensteten. Für die Gestaltung der Arbeit und die Beziehungen zu den Dienststellen sowie gegebenenfalls zu den von der Prüfung betroffenen Abgabepflichtigen stellen die beauftragten Bediensteten geeignete Kontakte mit den von dem betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 2 bestimmten Bediensteten her.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für die Feststellung, Erhebung und Bereitstellung der eigenen Mittel zuständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie die für die einschlägigen Kontrollen zuständigen Behörden den beauftragten Bediensteten bei der Erfüllung ihres Auftrags beistehen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(2) Bei Prüfungen vor Ort unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission rechtzeitig über die Person und die Dienstgrade der Bediensteten, die er zur Teilnahme an der Prüfung benannt hat und die den beauftragten Bediensteten die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderliche Unterstützung gewähren.

Artikel 5

(1) Für alle Informationen, die im Zusammenhang mit den unter diese Verordnung fallenden Kontrollen und Prüfungen vor Ort eingeholt werden, besteht das Berufsgeheimnis. Sie dürfen insbesondere nur dann anderen Personen als denjenigen, die aufgrund ihrer Aufgaben in den Organen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten von ihnen Kenntnis erhalten müssen, mitgeteilt oder anders als im Sinne der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 verwendet werden, wenn der Mitgliedstaat, der sie erteilt hat, vorher zugestimmt hat.

(2) Artikel 5 ist auf alle Beamte und Bediensteten der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 6

Vorbehaltlich des Artikels 5

1. werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen vor Ort binnen drei Monaten auf geeignetem Wege dem betroffenen Mitgliedstaat zur Kenntnis gebracht, der hierzu binnen drei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung Stellung nimmt.

Die Kommission kann jedoch anhand eines ausreichend begründeten Antrags den betroffenen Mitgliedstaat auffordern, seine Bemerkungen zu besonderen Punkten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ergebnisse der Überprüfung vorzulegen. Der betroffene Mitgliedstaat muß diesem Antrag nicht Folge leisten. Er muß jedoch in diesem Fall in einer Mitteilung die Gründe angeben, die ihn daran hindern, der Aufforderung der Kommission nachzukommen;

2. werden diese Ergebnisse und Bemerkungen nach Abschluß des in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens den anderen Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß für eigene Mittel zur Kenntnis gebracht.

Artikel 7

Die Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 und 6 gelten ebenfalls für

Kontrollen, die die Kommission in der Person ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 und Artikel 19 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vornimmt.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten für die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Überprüfter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Aktionen auf dem Gebiet von HIV/AIDS in den Entwicklungsländern ⁽¹⁾

(97/C 95/07)

KOM(97) 1 endg. — 95/0164 (SYN)

(Gemäß Artikel 189c Buchstabe d) des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 10. Januar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189c des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Haushaltsbehörde hat im Rahmen des Haushalts 1988 beschlossen, eine Haushaltslinie zur Bekämpfung der HIV/AIDS-Epidemie zu schaffen. Mittels dieser Haushaltslinie wird sie sich darum bemühen, innovative Aktionen einzuleiten und nicht nur solche Maßnahmen durchzuführen, die die bereits auf anderen Ebenen durchgeführten Aktionen ergänzen.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung für den Rat und das Europäische Parlament vom 7. Januar 1994 über HIV/AIDS in den Entwicklungsländern dargelegt, welche politischen Grundsätze und vorrangigen Strategien auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verwirklicht werden müssen, um die Effizienz der Interventionen in diesem Bereich zu steigern.

HIV/AIDS stellt nicht mehr eine sich ausbreitende Epidemie dar, sondern eine in der Entwicklung befindliche Pandemie mit je nach betroffener Region und/oder betroffenem Land unterschiedlichen sozialen und politischen Charakteristika; diese Pandemie erfordert eine angemessene strukturierte und multisektorielle Antwort, welche die finanziellen und personellen Mittel der meisten Entwicklungsländer übersteigt.

Der Rat hat in seiner Entschliessung vom 6. Mai 1994 die Bedrohlichkeit der HIV/AIDS-Epidemie und die Notwendigkeit hervorgehoben, die Anstrengungen zur Gewährleistung einer besseren Unterstützung der nationalen Strategien der Entwicklungsländer zu intensivieren. Zu diesem Zweck hat er die Unterstützung der Strategien zu einer effizienteren HIV/AIDS-Vorbeugung durch Maßnahmen

in den Bereichen Aufklärung, Förderung der Sexual- und Reproduktionshygiene und Sicherheit der Transfusionen sowie der Strategien zur Unterstützung der Infizierten und Erkrankten, vor allem durch die Stärkung des Gesundheitssystems und die Bekämpfung der Diskriminierungen und der sozialen Ausgrenzung, als vorrangig eingestuft.

Das Europäische Parlament und die Paritätische EG-AKP-Versammlung haben in ihren Entschliessungen vom 14. April 1986 und vom 15. Februar 1993 ebenfalls die Notwendigkeit hervorgehoben, die Ursachen für die Ausbreitung der Epidemie und die sie begünstigenden Faktoren, wie z. B. die Armut, sowie die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von HIV/AIDS stärker zu berücksichtigen, vor allem durch Maßnahmen zur Förderung einer besseren Stellung der Frauen und zur Stärkung der Basisgemeinschaften, die dazu aufgerufen sind, sich an der Betreuung der von der Pandemie heimgesuchten Familien und Einzelpersonen zu beteiligen.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben zu einem stärkeren Engagement der Gemeinschaft in diesem Bereich aufgerufen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 15. November 1995 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über AIDS in den Entwicklungsländern — Politik der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ⁽³⁾ eine erhebliche Aufstockung der Mittel und die Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsprogramms zur Eindämmung der Epidemie und zur Milderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen gefordert.

Die Effizienz der Programme zur Unterstützung der nationalen Strategien zur Bekämpfung von HIV/AIDS hängt von einer besseren Koordinierung der Hilfen sowohl auf europäischer Ebene als auch mit den anderen Geldgebern und mit den Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere UNAIDS, sowie vom Einsatz flexibler, auf die jeweilige Art der Interventionen und die beteiligten Partner abgestimmter Verfahren ab; in den Entschliessungen des Europäischen Parlaments und des Rates wird zu entsprechenden Anstrengungen aufgerufen.

Es empfiehlt sich, die Verfahren und Regeln für die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen zur Bekämpfung von HIV/AIDS festzulegen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 252 vom 28. 9. 1995, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. Mai 1996 (ABl. Nr. C 152 vom 27. 5. 1996, S. 36), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 1996 (ABl. Nr. C 264 vom 11. 9. 1996, S. 21) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 12. November 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 323 vom 4. 12. 1995, S. 45.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft führt ein Programm zur Unterstützung der Entwicklungsländer, nachstehend „Programm“ genannt, bei der Eindämmung der HIV/AIDS-Epidemie und bei der Bewältigung der Folgen dieser Epidemie für die Gesundheit und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch.

Das Programm ist vorrangig für die ärmsten und die am wenigsten entwickelten Länder sowie für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsländern bestimmt.

In diesem Zusammenhang wird die Gemeinschaft die folgenden vorrangigen Ziele verfolgen:

- a) Verminderung der weiteren Übertragung von HIV/AIDS und der Verbreitung anderer sexuell und perinatal übertragbarer Krankheiten,
- b) Stärkung des Gesundheits- und des Sozialsektors, damit sie die zunehmend mit der Ausbreitung der Epidemie verbundenen Lasten tragen können,
- c) Unterstützung der Regierungen und der Gemeinschaften bei der Bewertung der Auswirkungen der Epidemie auf die verschiedenen Wirtschaftszweige und auf die Bevölkerungsgruppen sowie bei der Definition und der Umsetzung von Betreuungsstrategien,
- d) Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Epidemie sowie über die Auswirkungen der Interventionen im Hinblick auf deren qualitative Verbesserung, mit Ausnahme der Grundlagenforschung,
- e) Bekämpfung der Diskriminierung und der sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung von HIV/AIDS infizierten Personen.

(2) Die Gemeinschaft wird im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Aktionen unterstützen, die bestimmten politischen Grundprinzipien entsprechen müssen, d. h. sie müssen

- a) an das Risiko, das von dem sozio-ökonomischen Milieu ausgeht, und an die Bedürfnisse anfälliger Gruppen, die sich nach dem Verhalten von Einzelpersonen sowie nach sozio-ökonomischen und demographischen Faktoren bestimmen, angepaßt sein;
- b) die aufgrund des Geschlechts unterschiedliche Lage der Männer und Frauen berücksichtigen;
- c) von der Achtung der Persönlichkeitsrechte getragen sein und das gemeinsame Lernen der Beteiligten ermöglichen;
- d) die Motivierung, Verantwortung und Stärkung der Eigenpotentiale von Individuen und Gemeinschaften fördern;

- e) in die Gesundheits- und die Bildungspolitik sowie in die Politiken der anderen einschlägigen Bereiche eingebunden sein;
- f) dem jeweiligen Entwicklungsstand der Epidemie angepaßt sein;
- g) ein sowohl politisches als auch finanzielles Engagement der Regierungen für die Bekämpfung von HIV/AIDS fördern.

Artikel 2

Die Aktionen, die zur Erreichung der in Artikel 1 genannten vorrangigen Ziele durchgeführt werden müssen, zielen darauf ab, die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene mit den Empfängerländern entwickelten Strategien zu unterstützen, und betreffen in bezug auf jedes der Ziele insbesondere folgendes:

1. die Verminderung der weiteren Übertragung von HIV/AIDS und der Verbreitung anderer sexuell und perinatal übertragbarer Krankheiten durch:
 - a) Information und Aufklärung über Sexual- und Reproduktionshygiene und Reproduktionsrechte; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die entsprechenden Maßnahmen speziell auf die Zielgruppen, insbesondere auf in einem Risikoumfeld lebende Bevölkerungsgruppen sowie auf die sozial und wirtschaftlich anfälligsten Einzelpersonen und Gemeinschaften, insbesondere Jugendliche und Frauen, ausgerichtet sind und ihnen zugänglich gemacht werden. Diese Aktionen umfassen auch den Dialog mit den Religionsgemeinschaften, die eine breit angelegte öffentliche Kampagne zum Thema HIV/AIDS weiterhin ablehnen;
 - b) Intensivierung der Vorkehrungen zur Verminderung der weiteren Übertragung von HIV und sexuell übertragbarer Krankheiten, unter anderem durch die Förderung besserer Methoden der Früherkennung und der Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten;
 - c) Verbesserung der Bereitstellung und der Verwendung der verschiedenen dem Schutz dienenden Mittel und Methoden, vor allem der Bereitstellung und Verwendung von Kondomen, sowie der Sicherheit von Transfusionen und anderen Injektionen;
 - d) Förderung einer verstärkten Berücksichtigung des HIV/AIDS-Problems im Rahmen der Entwicklungspolitik und -strategien;
 - e) Unterstützung von Maßnahmen, durch die die Entscheidungsfreiheit der Frauen in allen Bereichen der Sexualität und der sexuellen Gesundheit gefördert und ihnen die Möglichkeit gegeben werden soll, sich für eine breite Verwendung der unterschiedlichen Mittel und Methoden zum Schutz vor der eigenen Ansteckung mit dem HIV und sexuell übertragbaren Krankheiten und deren Übertragung auf andere einzusetzen, selbst entsprechend zu handeln und die Gesundheit ungeborener Kinder zu schützen, sowie von Maßnahmen zur Förderung des Bewußtseins und Verantwortungsgefühls der Männer in diesen Bereichen;

2. die Stärkung des Gesundheits- und des Sozialsektors, damit sie die zunehmenden, mit der Ausbreitung der Epidemie verbundenen Belastungen bewältigen können, durch:
 - a) Stärkung der Gesundheitsdienste insbesondere der Grundversorgung, durch Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazitäten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf den Ausbau der Verhütungsmaßnahmen und der Versorgung und die Verbesserung des Zugangs für die anfälligsten Personen;
 - b) eine Studie im Hinblick auf die Schaffung eines Solidaritätsinstruments auf Initiative der Union, um die Behandlung der HIV-Infizierten in den ärmsten Ländern zu ermöglichen. Dazu müßte mit den UN-Organisationen, den betreffenden NGO und den Arzneimittellabors sowie in Zusammenarbeit mit den Gesundheitssystemen der entwickelten Länder, insbesondere denjenigen der Union, nach dem geeignetsten Finanzierungskonzept zum Ausgleich des Nord-Süd-Gefälles in der medizinischen Versorgung gesucht werden;
 - c) Verstärkung der Kapazitäten im Bereich der Sicherheit der Transfusionen und der Verhütung nosokomialer Infektionen;
 - d) bessere Ausbildung des medizinischen Personals und des Pflegepersonals;
 - e) Verbesserung der Notifizierungs- und Statistiksysteme zur epidemiologischen Überwachung;
3. die Unterstützung der Regierungen und Gemeinschaften bei der Bewertung der Auswirkungen der Epidemie auf die verschiedenen Wirtschaftszweige und Bevölkerungsgruppen sowie bei der Festlegung und Durchführung von Betreuungsstrategien durch:
 - a) technische Unterstützung der Regierungen bei der Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Epidemie sowie Entwicklung und Umsetzung angemessener Reaktionsstrategien in den verschiedenen Bereichen;
 - b) technische und finanzielle Hilfe, damit die nichtstaatlichen Organisationen (NGO) und die Basisgemeinden einen optimalen Beitrag zur Prävention und Betreuung leisten können, insbesondere durch die Unterstützung bei der Bildung von Netzen, die darauf abzielen, die Effizienz der Maßnahmen zu verbessern und den Informationsfluß, die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten zu intensivieren;
 - c) Förderung der Beteiligung der örtlichen Gemeinschaften an der Ausarbeitung von lokalen Informationsstrategien und von Sexualerziehungs- und Betreuungsprogrammen;
4. Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Epidemie und die Auswirkungen der Interventionen im Hinblick auf deren qualitative Verbesserung, mit Ausnahme der Grundlagenforschung, durch:
 - a) Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse durch eine bessere Überwachung der Programme

mit Hilfe zweckdienlicher Indikatoren und Stärkung der Operations Research im medizinischen, soziologischen und anthropologischen Bereich;

- b) Unterstützung des Austauschs von Informationen über die gesammelten Erfahrungen;

5. Bekämpfung von Diskriminierungen und sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung von mit HIV/AIDS infizierten Menschen durch:

- a) Förderung der Achtung der Persönlichkeitsrechte, insbesondere in bezug auf die Reproduktionsrechte;
- b) Förderung der Nichtdiskriminierung und Bekämpfung der Stigmatisierung der Menschen, die mit dem Virus leben, vor allem durch Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und durch die Einführung eines angemessenen rechtlichen Rahmens.

Artikel 3

Die Akteure der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung für eine finanzielle Unterstützung in Betracht kommen, sind in erster Linie

- die öffentlichen Verwaltungen und Behörden auf nationaler, regionaler und auf lokaler Ebene,
- die Gebietskörperschaften und die anderen dezentralisierten Einrichtungen, einschließlich der traditionellen sozialen Strukturen,
- die Regionalorganisationen und die internationalen Organisationen,
- die Forschungsinstitute und Hochschulen,
- die Basisgemeinschaften und Privatunternehmen einschließlich der Nichtregierungs- und Frauenorganisationen und -verbände sowie die repräsentativen Verbände, die aufgrund ihres Sachverständns einen Beitrag zur Konzeption, Durchführung und Überwachung der vorrangigen Strategien zur Bekämpfung von HIV/AIDS gemäß Artikel 2 leisten können.

Artikel 4

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen. Der Stärkung der inländischen Kapazitäten, insbesondere durch die Entwicklung der Humanressourcen in einer langfristigen Perspektive, wird Vorrang eingeräumt.

(2) Aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden können sowohl Investitionskosten, mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien, als auch — unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich das Projekt nach Möglichkeit mittelfristig selbst tragen muß — laufende Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten).

(3) Für jede Aktion im Rahmen der Zusammenarbeit wird ein Beitrag der Partner im Sinne des Artikels 3 angestrebt. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten der betreffenden Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Aktion verlangt.

(4) Es können Möglichkeiten für gemeinsame Finanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.

(5) Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.

(6) Um die im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und um eine optimale Effizienz sämtlicher Aktionen zu gewährleisten, kann die Kommission alle notwendigen Koordinierungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- a) den Aufbau eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Aktionen;
- b) eine Koordinierung in bezug auf den Ort der Durchführung der Aktionen im Rahmen regelmäßiger Treffen und des Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.

(7) Im Hinblick auf eine größtmögliche Effizienz auf globaler und nationaler Ebene ergreift die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Initiativen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und eine enge Zusammenarbeit mit den begünstigten Ländern sowie mit den Geldgebern und den anderen betroffenen internationalen Organisationen, insbesondere mit den UN-Sonderorganisationen (vor allem UNAIDS), zu gewährleisten.

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Beschlüsse über Aktionen, deren Finanzierung nach Maßgabe dieser Verordnung 2 Millionen ECU je Aktion übersteigt, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß in einer Kurzdarstellung über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie im Zusammenhang mit den Projekten und Programmen mit einem Wert von weniger als 2 Millionen ECU zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

(3) Die Kommission wird ermächtigt, ohne Einholung der Stellungnahme des in Artikel 7 genannten Ausschusses die zusätzlichen Mittelbindungen zu bewilligen, die zur Deckung der im Rahmen dieser Aktionen absehbaren oder festgestellten Mittelüberschreitungen erforderlich sind, wenn die Überschreitung oder der zusätzliche Bedarf höchstens 20 % der ursprünglich durch den Finanzierungsbeschluß festgesetzten Mittelbindung beträgt.

(4) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt wurden.

(5) Soweit im Rahmen der Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land geschlossen werden, sehen diese Abkommen vor, daß Steuern, Zölle und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes und anderer Entwicklungsländer zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann in hinreichend begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

(7) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig, insbesondere wenn aufgrund der Anwendung der Ursprungsregel den Empfängerländern unverhältnismäßige Kosten entstehen.

(8) Besondere Aufmerksamkeit gilt

- dem Bemühen um Rentabilität und nachhaltige Auswirkungen bei der Konzipierung der Vorhaben;
- einer präzisen Benennung der Ziele und Erfolgsindikatoren aller Projekte und deren Kontrolle.

(9) Die nach dieser Verordnung gewährte Unterstützung ergänzt und verstärkt die im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit gewährte Hilfe.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt; dabei handelt es sich je nach Empfängerland oder Region um folgenden Ausschuß:

- a) Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean: EEF-Ausschuß, der mit Artikel 21 des am 16. Juli 1990 von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geschlossenen internen Übereinkommens 91/401/EWG⁽¹⁾ über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Vierten Abkommens von Lomé eingesetzt wurde;
- b) Mittelmeerländer: MED-Ausschuß, der mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates⁽²⁾ eingesetzt wurde;
- c) Länder in Lateinamerika und Asien: ALA-Ausschuß, der mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates⁽³⁾ eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Ausschüsse findet einmal im Jahr auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission ein Gedankenaustausch über die allgemeinen Leitli-

nien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

Artikel 9

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Aufstellung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres umfaßt.

Diese Aufstellung enthält insbesondere Angaben über die Akteure, an die die Aufträge vergeben oder mit denen Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

(2) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die mit diesen Aktionen angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Bewertungen, die vom Ausschuß gegebenenfalls geprüft werden können. Die Bewertungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die genehmigten Aktionen und Projekte, über die dafür bereitgestellten Beträge, über die Art der Aktionen und Projekte, über die begünstigten Länder und über die Partner.

Artikel 10

Die Kommission unterbreitet drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtbewertung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen und unterbreitet zugleich Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 288.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 1.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei-Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Vietnam

(97/C 95/08)

KOM(97) 2 endg. — 97/0017 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Januar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130y in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

Das Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf Vietnam wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

auf Vorschlag der Kommission,

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Artikel 2

in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft zur Erreichung ihrer Ziele im Bereich der auswärtigen Beziehungen das Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf Vietnam genehmigen sollte —

Der Präsident des Rates nimmt die Notifikation des Abschlusses der für das Inkrafttreten des Protokolls notwendigen Verfahren von seiten der Gemeinschaft vor ⁽¹⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

PROTOKOLL**über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen den Mitgliedsländern des ASEAN
und der Europäischen Gemeinschaft auf die Sozialistische Republik Vietnam**

DIE REGIERUNG VON BRUNEI-DARUSSALAM,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN,

DIE REGIERUNG MALAYSIAS,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR,

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND

und

DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM

einerseits,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

andererseits,

GESTÜTZT auf das am 7. März 1980 in Kuala Lumpur unterzeichnete und am 16. November 1984 auf Brunei erstreckte Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand — Mitgliedsländer des Verbands Südostasiatischer Nationen — nachstehend „Abkommen“ genannt,

IN DER ERWÄGUNG, daß Vietnam als neues Mitgliedsland des Verbands Südostasiatischer Nationen beantragt hat, dem Abkommen beizutreten,

HABEN BESCHLOSSEN, das Abkommen auf Vietnam zu erstrecken, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DIE REGIERUNG VON BRUNEI-DARUSSALAM:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN:

DIE REGIERUNG MALAYSIAS:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR:

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND:

DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union
Minister für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande;

MANUEL MARÍN

Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Mit diesem Protokoll tritt Vietnam dem Abkommen bei.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Abkommens und das Protokoll betreffend Artikel 1 des Abkommens gelten für Vietnam.

Artikel 3

Die Anwendung des Abkommens auf Vietnam läßt die Anwendung des am 17. Juli 1995 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Vietnam geschlossenen und am 1. Juni 1996 in Kraft getretenen ⁽¹⁾ Abkommens unter den Vertragsparteien unberührt.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in elf Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu ... am ... neunzehnhundertsechundneunzig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 7. 6. 1996, S. 28.

Im Namen der Regierung von Brunei-Darussalam

Im Namen der Regierung der Republik Indonesien

Im Namen der Regierung Malaysias

Im Namen der Regierung der Republik der Philippinen

Im Namen der Regierung der Republik Singapur

Im Namen der Regierung des Königreichs Thailand

Im Namen der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ⁽¹⁾

(97/C 95/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 5 endg. — 96/0129 (COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. Januar 1997)

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(Änderungsantrag 1)

Erwägung 5a (neu)

Die Verbesserung und Harmonisierung aller Sicherheitsaspekte, wie die Anbringung von Sicherheitsgurten, ist erforderlich.

(Änderungsantrag 3)

Erwägung 5c (neu)

Mit der Umweltverschmutzung durch Zugmaschinen sollten sich künftige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften befassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 186 vom 26. 6. 1996, S. 11.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß einer internationalen Vereinbarung über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation

(97/C 95/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 17 endg. — 97/0019 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Januar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 100a in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß des Rates vom Juni 1996 wurde die Kommission ermächtigt, mit Kanada, der Russischen Föderation, den Vereinigten Staaten und jedem anderen interessierten Drittland eine Vereinbarung über Normen für humane Fangmethoden auszuhandeln.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere in ihrem Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, wird auf internationale Normen für humane Fangmethoden Bezug genommen, denen die Fangmethoden der Drittländer, die die Verwendung von Tellereisen nicht verboten haben, entsprechen müssen, damit diese Länder Pelze bestimmter Tierarten und aus ihnen hergestellte Waren in die Gemeinschaft ausführen dürfen.

Am 1. Januar 1996 war noch keine internationale Norm für humane Fangmethoden festgelegt; somit konnte ein Drittland nicht garantieren, daß die Methoden, die in seinem Gebiet zum Fang der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 aufgeführten Tierarten angewandt werden, internationalen Normen für humane Fangmethoden entsprechen.

Dem Rat wurde am 12.1.1996 ein Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 ⁽²⁾ vorgelegt.

Die diesem Beschluß beigefügte Vereinbarung steht im Einklang mit den vorgenannten Verhandlungsdirektiven; damit wird sie dem Begriff „international vereinbarte

humane Fangnorm“ nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 gerecht.

Die wesentlichen Ziele der Vereinbarung sind die Festlegung harmonisierter technischer Regeln für die Herstellung und Verwendung der Fallen, die einen ausreichenden Schutz der gefangenen Tiere vor unnötigen Qualen gewährleisten, und die Erleichterung des Handels mit Fallen, Pelzen der unter die Vereinbarung fallenden Tierarten und daraus hergestellten Waren.

Für die Durchführung dieser Vereinbarung muß ein Zeitplan aufgestellt werden, damit vor allem die Übereinstimmung der Fallen mit den durch die Vereinbarung festgelegten Normen im Hinblick auf ihre Zertifizierung geprüft werden kann und die nicht zertifizierten Fallen ersetzt werden.

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation über Normen für humane Fangmethoden sollte genehmigt werden

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation über Normen für humane Fangmethoden wird genehmigt.

Der Wortlaut dieser Vereinbarung sowie die Erklärungen, die bei der Unterzeichnung der Vereinbarung hinterlegt werden müssen, sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 1.

⁽²⁾ KOM(95)737 endg. vom 15. 12. 1995

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER HUMANE FANGNORMEN**PRÄAMBEL**

KANADA,

die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die RUSSISCHE FÖDERATION,

nachstehend „Parteien“ genannt,

ERINNERN an ihre eingehende Verpflichtung, auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung sowie von empirischen und praktischen Beweismitteln internationale humane Fangnormen auszuarbeiten,

BEKRÄFTIGEN, daß die Parteien in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des internationalen Rechts das uneingeschränkte Recht zur Nutzung ihrer Ressourcen nach eigenen umwelt- und entwicklungspolitischen Erwägungen haben, und daß die Parteien für die Erhaltung ihrer biologischen Vielfalt und die dauerhafte und umweltgerechte Nutzung ihrer biologischen Ressourcen verantwortlich sind,

BESTÄTIGEN, daß die dauerhafte und umweltgerechte Nutzung von Wildtieren zum Nutzen der Menschen den Grundsätzen der weltweiten Naturschutzstrategie, der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung und der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen entspricht,

NEHMEN KENNTNIS von der auf der 18. Generalversammlung in der EntschlieÙung 18.25 auch von den Mitgliedstaaten der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und natürlichen Hilfsquellen (IUCN) eingegangenen Verpflichtung, die Verwendung inhumaner Fallen zu beenden, sobald dies praktisch durchführbar ist,

ERKENNEN AN, daß die Entwicklung internationaler Fangnormen für Säugetiere durch die ISO (internationale Normenorganisation) im Jahr 1987 noch nicht abgeschlossen ist,

BESTÄTIGEN, daß der Zweck jeder internationalen technologischen Norm unter anderem in der Verbesserung der Kommunikation und Erleichterung des Handels besteht,

BESTÄTIGEN, daß insbesondere in Kanada, den Vereinigten Staaten, der Russischen Föderation und der Europäischen Gemeinschaft eingehende Forschungen im Hinblick auf die Entwicklung humanerer und praktisch anwendbarer Fangmethoden durchgeführt worden sind,

UNTERSTREICHEN die eingehenden Arbeiten der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung internationaler humaner Fangnormen aus Sachverständigen Kanadas, der Vereinigten Staaten, der Russischen Föderation und der Europäischen Gemeinschaft,

BEGRÜSSEN, daß trotz des Mangels an internationalen humanen Fangnormen eine Anzahl Gerichtsbarkeiten andere Lösungen gesucht und zur Verbesserung der Fangmethoden und zur Schonung der Wildtiere Rechtsvorschriften eingeführt haben,

ERKENNEN AN, daß die für die Durchführung humaner Fangnormen auf dem Hoheitsgebiet der Parteien zuständigen primären Behörden aufgrund der Verfassung und der institutionellen Regeln der einzelnen Parteien bestimmt werden —

VEREINBAREN FOLGENDES:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Übereinkommens bedeutet:

Fallen: mechanische Fangvorrichtungen, die je nach Fall das gefangene Tier töten oder seine Bewegung einschränken.

Fangmethoden: Verwendung und Einstellung von Fallen (einschließlich Zielarten, Positionierung, Köder, Lockmittel und natürliche Umgebung).

Humane Fangmethoden: Fallen, die für eine zuständige Behörde bescheinigt, daß sie den humanen Fangnormen entsprechen (den in Anhang I dieses Übereinkommens festgelegten „Normen“) und die von den Herstellern festgelegten Einsatzbedingungen einhalten.

*Artikel 2***Ziele**

Das internationale Übereinkommen über humane Fangnormen (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) hat folgende Ziele:

1. Festlegung von Normen für humane Fangmethoden,
2. Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Bereich der Anwendung und Ausarbeitung solcher Normen,
3. Erleichterung des Handels zwischen den Parteien dieses Übereinkommens.

*Artikel 3***Geltungsbereich**

Das Übereinkommen gilt für Fangmethoden und die Bescheinigung von Fallen zum Fang von wildlebenden Exemplaren der in Anhang I erwähnten Festland- oder halbaquatischen Säugetierarten zum Zweck der Nutzung und Regelung von Wildtierpopulationen einschließlich Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, der Gewinnung von Pelzen, Häuten oder Fleisch sowie des Fangs von Säugetieren zu Erhaltungszwecken.

*Artikel 4***Aus anderen, bereits abgeschlossenen internationalen Übereinkommen erwachsende Verpflichtungen**

(1) Dieses Übereinkommen greift den Rechten und Pflichten nicht vor, die den Parteien, die Mitglieder der WTO sind, aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation erwachsen.

(2) Für die Parteien, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, greift dieses Übereinkommen den ihnen aus zweiseitigen Abkommen gemäß der Liste in Anhang II erwachsenden Rechten und Pflichten nicht vor.

*Artikel 5***Bereits ergriffene Maßnahmen**

Eine Partei kann auf ihrem Staatsgebiet weiterhin Fallen verbieten, deren Einsatz zum Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens verboten war.

*Artikel 6***Internationale Zusammenarbeit**

Unbeschadet des Artikels 9 vereinbaren die Parteien,

1. in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, direkt oder innerhalb der zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten,
2. die multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanen Fangmethoden auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens und mit dem Ziel der Vereinfachung des Handels zu fördern und zu verbessern.

*Artikel 7***Verpflichtung der Parteien**

Die Parteien ergreifen in Übereinstimmung mit dem Plan in Anhang I die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß ihre zuständigen Behörden

1. Verfahren zur Bescheinigung von Fallen, die diesen Normen entsprechen, einführen,
2. dafür sorgen, daß die auf ihrem Hoheitsgebiet angewandten Fangmethoden den Normen entsprechen,
3. die Anwendung von nicht gemäß den Normen bescheinigten Fallen verbieten ⁽¹⁾,
4. von den Herstellern die Kennzeichnung der bescheinigten Fallen und Anweisungen für ihre Einstellung, sichere Bedienung und Wartung fordern.

⁽¹⁾ Die Parteien kommen überein, daß Artikel 7 kein Verbot für die Herstellung und Verwendung von Fallen darstellt, sofern diese der von den zuständigen Behörden genehmigten Konzeption entsprechen.

*Artikel 8***Durchführung der Normen**

Bei der Durchführung der Normen bemühen sich die Parteien, soweit wie möglich zu gewährleisten, daß

1. zu folgenden Zwecken geeignete Verfahren verfügbar sind:
 - a) Erteilung oder Entzug von Genehmigungen zur Verwendung von Fallen,
 - b) Durchsetzung von Rechtsvorschriften über humane Fangmethoden;
2. Fallensteller in der Anwendung sicherer und wirksamer Fangmethoden einschließlich neuentwickelter Methoden ausgebildet werden und
3. die in Anhang I dargelegten Leitlinien zur Prüfung von Fallen bei der Ausarbeitung der innerstaatlichen Bescheinigungsverfahren berücksichtigt werden.

*Artikel 9***Laufende Ausarbeitung von Normen**

- (1) Die Parteien einigen sich, die Forschung zur weiteren Entwicklung von Normen zu fördern.
- (2) Die Parteien nehmen erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Neubewertung und Aktualisierung von Anhang I vor; sie stützen sich dabei auf die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Forschung.

*Artikel 10***Abweichungen**

- (1) Abweichungen von den in Artikel 7 festgelegten Verpflichtungen können von den zuständigen Behörden in einzelnen Fällen gewährt werden, sofern dies nicht einem der nachstehenden Ziele dieses Übereinkommens zuwider läuft:
 - a) Wahrung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit,
 - b) Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum,
 - c) Forschung, Bildung, Bestandsaufstockung, Wiedereinbürgerung, Zucht oder Schutz von Fauna und Flora,
 - d) Anwendung herkömmlicher Fallen, die zur Erhaltung des Kulturerbes von Eingeborenen unerlässlich sind.

(2) Nach Absatz 1 gewährte Abweichungen müssen schriftlich begründet und ihre Bedingungen schriftlich festgelegt sein.

(3) Die Parteien teilen die nach Absatz 1 gewährten Ausnahmen und die in Absatz 2 genannten schriftlichen Begründungen und Bedingungen dem gemeinsamen Managementausschuß schriftlich mit.

*Artikel 11***Anwendung und Informationsaustausch**

(1) Die Parteien tauschen regelmäßig Informationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens aus. Sie unterrichten sich gegenseitig über den Fortschritt der Arbeiten im Bereich der Beurteilung von Fallen, die im Rahmen des im Anhang I wiedergegebenen Plans oder damit verbundenen Forschungsarbeiten im Bereich der bescheinigten Fallen durchgeführt worden sind.

(2) Die Parteien teilen sich gegenseitig die Behörden mit, die für die Durchführung des Übereinkommens zuständig sind.

*Artikel 12***Gegenseitige Anerkennung**

(1) Eine Partei kann die Verwendung von Fallen, die von einer anderen Partei bescheinigt worden sind, auf seinem Staatsgebiet zulassen. Eventuelle Verweigerungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Jede Partei anerkennt die Fangmethoden jeder anderen Partei als gleichwertig, wenn die von der anderen Partei angewandten Fangmethoden den Normen entsprechen.

*Artikel 13***Handel mit Pelzen und Pelzprodukten zwischen den Parteien**

(1) Unbeschadet von Artikel 15 und Absatz 2 dieses Artikels sowie der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 in Washington darf keine Partei Maßnahmen ergreifen, die den Handel mit Pelzen und Pelzprodukten aus irgendeiner anderen Partei einschränken.

(2) Am Ort der Einfuhr in das Zollgebiet kann eine Partei ein Ursprungszeugnis verlangen, das bescheinigt, daß die einzuführenden oder in den einzuführenden Produkten enthaltenen Pelze von Tieren stammen, die auf dem Gebiet einer Partei gefangen oder gezüchtet wurden. Diese Bescheinigung enthält einen Hinweis auf die von den zuständigen Behörden ausgestellten Unterlagen über den Ursprung.

Artikel 14**Gemeinsamer Managementausschuß**

(1) Die Parteien setzen einen gemeinsamen Managementausschuß („Ausschuß“ genannt) aus Vertretern der Parteien ein. Der Ausschuß befaßt sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

(2) Der Ausschuß tritt erstmals zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen zusammen. Der Ausschuß kann auch außerhalb der Sessionsdauer bestimmte Fragen auf dem Korrespondenzweg behandeln oder auf Ersuchen einer Partei angerufen werden. Der Ausschuß nimmt auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung an.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses werden im Konsens gefaßt. Der Ausschuß kann den Parteien ferner Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anhänge vorschlagen, wobei er gegebenenfalls den Empfehlungen der Sachverständigengruppen Rechnung trägt.

(4) Der Ausschuß kann von Zeit zu Zeit wissenschaftliche und technische Ad-hoc-Sachverständigengruppen einsetzen, die für den Ausschuß Empfehlungen über

- a) wissenschaftliche und technische Fragen,
- b) von den Parteien vorgeschlagene Fragen der Auslegung und Empfehlungen über die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten vorlegen.

Artikel 15**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Die Parteien bemühen sich, alle Angelegenheiten, die die Anwendung des Übereinkommens beeinträchtigen könnten, auf dem Verhandlungsweg zu schlichten. Sind sie hierzu nicht fähig, ist der Ausschuß auf Ersuchen einer Partei zur Erörterung und Lösung der Frage einzuberufen. Bei der Behandlung der ihm vorgelegten Frage kann der Ausschuß gegebenenfalls gemäß Artikel 14 Absatz 4 dieses Übereinkommens eine wissenschaftliche und/oder technische Ad-hoc-Arbeitsgruppe einsetzen.

(2) Ist der Ausschuß binnen 90 Tagen nicht zur Lösung des Streitfalls fähig, haben die Parteien die Angelegenheit auf Antrag der klagenden Partei an eine Schiedsstelle zu überweisen, die gemäß Anhang III festgelegt wird.

(3) Die Schiedsstelle kann über alle Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Durchführung des Übereinkommens durch eine Partei entscheiden.

(4) Die Schiedsstelle darf nicht über das ihr von den Parteien übertragene Mandat hinausgehen und hat außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Geltungsbereichs keine Entscheidungsbefugnis.

(5) Dieser Artikel gilt *mutatis mutandis* für Fälle, in denen mehr als eine Partei als Kläger oder Angeklagte auftreten.

Artikel 16**Zugang**

Jedes Land hat Zugang zu diesem Übereinkommen; die Beitrittsbedingungen können vom Beitrittsland und den Parteien festgelegt werden.

Artikel 17**Schlußbestimmungen**

(1) Die Anhänge bilden einen integralen Bestandteil des Übereinkommens.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am 60. Tag nach dem Datum der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Abschluß- oder Annahmeerkunde nach den für jede einzelne Partei geltenden Regeln in Kraft.

(3) Dieses Übereinkommen enthält keine Ausführungsbestimmungen. Die Parteien führen die aus diesem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen nach ihren landeseigenen Verfahren durch.

(4) Jede Partei kann jederzeit Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Jede von den Parteien vereinbarte Änderung tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Abschluß- oder Annahmeerkunde der vereinbarten Änderung nach den landeseigenen Verfahren der einzelnen Parteien in Kraft.

(5) Eine Partei kann sich von diesem Übereinkommen zurückziehen, indem sie mindestens sechs Monate im voraus schriftlich kündigt. In diesem Fall laufen die aufgrund des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen der ausscheidenden Partei nach Ablauf der Kündigungsfrist ab.

(6) Dieses Übereinkommen wird auf dänisch, deutsch, englisch, finnisch, französisch, niederländisch, griechisch, italienisch, portugiesisch, russisch, schwedisch und spanisch ausgestellt; alle Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich. Das Übereinkommen wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das jeder Partei eine beglaubigte Kopie davon ausstellt.

ANHANG I

TEIL I:

NORMEN

1 ZIEL, GRUNDSÄTZE UND ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ÜBER DIE NORMEN

1.1 Ziel

Ziel der Normen ist die Gewährleistung eines ausreichenden Niveaus und weiterer Verbesserungen des Befindens der in Fallen gefangenen Tiere.

1.2 Grundsätze

1.2.1 Um zu beurteilen, ob eine Fangmethode human ist, muß das Befinden der gefangenen Tiere beurteilt werden.

1.2.2 Die Frage, ob eine Fangmethode als human zu bezeichnen ist, wird anhand der Einhaltung der in den Kapiteln 2 und 3 der Normen dargelegten Anforderungen beurteilt.

1.2.3 Die Normen sind so festzulegen, daß die Fallen selektiv und wirksam sind und den Anforderungen der betreffenden Partei hinsichtlich der menschlichen Sicherheit entsprechen.

1.3 Allgemeine Erwägungen

1.3.1 Das Befinden von Tieren wird festgestellt, indem gemessen wird, in welchem Maß sie mit einer Herausforderung der Umwelt fertig bzw. nicht fertig werden. Da die Methode zur Überwindung einer Herausforderung ihrer Umwelt je nach Tieren verschieden ist, sollten zur Ermittlung des Befindens eine Serie von Größen gemessen werden.

Das Befinden gefangener Tiere sollte auf Grund der Physiologie, Verletzungen und des Verhaltens solcher Tiere gemessen werden. Da einige dieser Indikatoren für verschiedene Arten noch nicht untersucht worden sind, sind weitere Untersuchungen notwendig, um gegebenenfalls innerhalb der Normen weitere Grenzwerte festzulegen.

Obwohl das Befinden der gefangenen Tiere sehr unterschiedlich sein kann, wird das Adjektiv „human“ nur für Fangmethoden angewandt, mit denen ein Mindestmaß an Wohlbefinden des gefangenen Tieres gesichert werden kann, wenn auch eingeräumt wird, daß beispielsweise bei Tötungsfallen das Befinden vorübergehend auf einen sehr niedrigen Stand sinken kann.

1.3.2 Für die Normen zur Bescheinigung von Fallen sind u. a. folgende Grenzwerte festgelegt worden:

- für bewegungseinschränkende Fallen: Niveau der Indikatoren, bei deren Überschreitung das Befinden der gefangenen Tiere als schlecht zu betrachten ist;
- für Tötungsfallen: die Zeit, die bis zur Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit abläuft, und Beibehaltung dieses Zustands bis zum Tod des Tieres.

1.3.3 Unbeschadet der Tatsache, daß die Fangmethoden Grenzanforderungen genügen müssen, ist eine weitere Verbesserung der Konzeption und Einstellung von Fallen insbesondere in folgender Hinsicht anzustreben:

- Verbesserung des Befindens der in bewegungseinschränkenden Fallen gefangenen Tiere während der Phase der Bewegungseinschränkung;
- beschleunigtes Eintreten der Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit der in Tötungsfallen gefangenen Tiere;
- Minimierung des Fangs von anderen Tierarten als den Zielarten.

2 ANFORDERUNGEN AN BEWEGUNGSEINSCHRÄNKENDE FANGMETHODEN

2.1 Begriffsbestimmung

Bewegungseinschränkende Fangmethoden: Fallen, die dazu ausgelegt und eingestellt sind, gefangene Tiere nicht zu töten, sondern ihre Bewegung so einzuschränken, daß sie vor dem Menschen nicht mehr fliehen können.

2.2 Parameter

Um zu beurteilen, ob eine bewegungseinschränkende Fangmethode den Normen entspricht, muß das Befinden des gefangenen Tieres beurteilt werden.

Die Parameter müssen Indikatoren für das Verhalten und Verletzungen gemäß den Absätzen 2.3.1 und 2.3.2 oben umfassen.

Die Größenordnung der Reaktion auf diese Parameter ist zu bestimmen.

2.3 Indikatoren

2.3.1 Verhaltensindikatoren

Folgende Verhaltensindikatoren sind Anzeichen eines schlechten Befindens der gefangenen Tiere:

1. Bißreaktion gegen eigene Körperteile, die zu schweren Verletzungen führen (Selbstmutilation),
2. Übermäßige Immobilität und Reaktionsmangel.

2.3.2 Verletzungsindikatoren

Folgende Verletzungen sind Indikatoren für ein schlechtes Befinden gefangener Wildtiere:

1. Knochenbrüche,
2. Ausrenkung von Gelenken des Carpus oder Tarsus,
3. Sehnen- oder Ligamentrisse,
4. stärkere Knochenhautverletzungen,
5. ernsthafte äußere oder innere Blutung,
6. größere Skelett- oder Muskelschädigung,
7. Blutleere in einem Glied,
8. Bruch eines Zahns der zweiten Generation und Sichtbarwerden der Pulpahöhle,
9. Schädigung eines Auges einschließlich der Cornea,
10. Verletzung des Rückenmarks,
11. ernsthafte Schädigung eines inneren Organs,
12. Schädigung des Myokards,
13. Amputation,
14. Tod.

2.4 Grenzwert

Eine bewegungseinschränkende Fangmethode genügt den Normen, wenn

- die Daten über mindestens 20 Exemplare einer einzigen Zielart verfügbar sind;
- bei mindestens 80 % der gefangenen Tiere keine der in den Absätzen 2.3.1 und 2.3.2 genannten Indikatoren feststellbar sind.

3 ANFORDERUNGEN AN TÖTUNGSFANGMETHODEN

3.1 Begriffsbestimmung

Tötungsfangmethoden: Fallen, die dazu ausgelegt und eingestellt sind, die gefangenen Exemplare der Zielarten zu töten.

3.2 Parameter

Die Dauer bis zum Eintreten der Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit infolge des Tötungsmechanismus ist zu bestimmen, und es ist zu prüfen, ob dieser Zustand bis zum Tod (d. h. dem endgültigen Aufhören der Herzfunktion) fort dauert.

Die Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit ist zu überwachen, indem der Cornealreflex und der Augenlidreflex oder andere wissenschaftlich erprobte Substitutionsparameter ⁽¹⁾ geprüft werden.

3.3 Indikatoren und Höchstdauer

Höchstdauer bis zum Ausfall der Corneal- und Augenlidreflexe	Art
45 Sekunden	Mustela erminea
120 Sekunden	Martes americana Martes zibellina
300 Sekunden	alle anderen in Absatz 4.1 genannten Arten ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Ausschuß beurteilt die Höchstdauer binnen drei Jahren; sind ausreichende Daten vorhanden, paßt er die Höchstdauer für jede Art einzeln an, um sie von 300 auf 180 Sekunden herabzusetzen und einen vernünftigen zeitlichen Rahmen für die Durchführung zu finden.

3.4 Grenzwert

Eine Tötungsfangmethode entspricht der Norm, wenn

- Daten über mindestens zwölf Exemplare der gleichen Zielart verfügbar sind;
- mindestens 80 % der gefangenen Tiere binnen der vorgeschriebenen Dauer Bewußtsein und Empfindungsvermögen verloren haben und bis zum Tod in diesem Zustand bleiben.

TEIL II:

ARTENLISTE UND ZEITPLAN

4 ARTENLISTE GEMÄSS ARTIKEL 3 UND ZEITPLAN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

4.1 Artenliste

Die Normen gelten für die unten genannten Arten. Zusätzliche Arten werden künftig je nach Zweckmäßigkeit aufgenommen:

⁽¹⁾ Sind weitere Prüfungen notwendig, um festzustellen, ob die Fangmethode den Normen entspricht, können zusätzliche Elektroenzephalogramme (EEG), visuell ausgelöste Reizantworten (VER) und durch Schallreize ausgelöste Antworten (SER) aufgenommen bzw. ausgelöst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Coyote	<i>Canis latrans</i>
Wolf	<i>Canis lupus</i>
(Nordamerikanischer) Biber	<i>Castor canadensis</i>
(Europäischer) Biber	<i>Castor fiber</i>
Rotluchs	<i>Felis rufus</i>
(Nordamerikanischer) Fischotter	<i>Lutra canadensis</i>
(Europäischer) Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
(Nordamerikanischer) Luchs	<i>Lynx canadensis</i>
(Europäischer) Luchs	<i>Lynx lynx</i>
Marder	<i>Martes americana</i>
Fischmarder	<i>Martes pennanti</i>
Zobel	<i>Martes zibellina</i>
(Europäischer) Dachs	<i>Meles meles</i>
Hermelin	<i>Mustela erminea</i>
Marderhund	<i>Nyctereutes procyonoides</i>
Bisamratte	<i>Ondatra zibethicus</i>
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>
(Nordamerikanischer) Dachs	<i>Taxidea taxus</i>

4.2 Zeitplan für die Durchführung

- 4.2.1 Wie in Artikel 7 erwähnt, müssen die Fangmethoden geprüft werden, und es ist nachzuweisen, daß sie den Normen genügen; dies ist von den zuständigen Behörden der Parteien
- drei bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über bewegungseinschränkende Fangmethoden, in Abhängigkeit der Prüfungsprioritäten und der Verfügbarkeit von Prüfanlagen, und
 - fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Tötungsfangmethoden zu bescheinigen.
- 4.2.2 Binnen drei Jahren nach den in 4.2.1 festgelegten Terminen verbieten die Parteien die Anwendung von Fallen, deren Übereinstimmung mit den Normen nicht bescheinigt wird, mit der Ausnahme, daß bewegungseinschränkende Fallen vom Typ der herkömmlichen Stahl-Tellereisen bereits vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu verbieten sind.
- 4.2.3 Mit Ausnahme herkömmlicher Stahl-Tellereisen kann eine zuständige Behörde, die feststellt, daß die Ergebnisse der Fallenprüfung die Bescheinigung der Fallen für bestimmte Arten oder unter bestimmten Umweltbedingungen nicht rechtfertigen, die Verwendung von Fallen bis zum Abschluß der Forschungen vorläufig weiter erlauben. Die zuständige Behörde teilt den Parteien des Übereinkommens die Typen der vorläufig zugelassenen Fallen und den Stand des Forschungsprogramms mit.

TEIL III

LEITLINIEN

5 LEITLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG VON FALLEN UND FORSCHUNG ZUR ANPASSUNG DER FANGMETHODEN

Die Untersuchungen zur Prüfung der Fangmethoden sollten im Hinblick auf den Nachweis der Einhaltung der Normenanforderungen und eine ausreichende Genauigkeit und Zuverlässigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen der guten Experimentalpraxis durchgeführt werden.

Sollten Prüfverfahren im Rahmen der internationalen Normenorganisation (ISO) festgelegt und zur Beurteilung der Übereinstimmung von Fangmethoden mit bestimmten oder allen Anforderungen der Normen bestimmt sein, so sind diese sinngemäß anzuwenden.

5.1 Allgemeine Leitlinien

Die Prüfungen sind nach umfassenden Studienprotokollen durchzuführen.

Zur Prüfung der Fallen ist die Funktionsweise des Fangmechanismus zu prüfen. Die Prüfung der Fallen im Einsatzgebiet ist insbesondere zur Beurteilung der Selektivität vorzunehmen. Diese Prüfung kann auch verwendet werden, um Daten über die Effizienz des Fangens und die Sicherheit der Anwender zu erfassen.

Bewegungseinschränkende Fallen sollten in einem Gehege geprüft werden, um insbesondere die Verhaltens- und physiologischen Parameter beurteilen zu können. Tötungsfallen sind in einem Gehege zu prüfen, damit insbesondere die Empfindungslosigkeit der gefangenen Tiere festgestellt werden kann.

Bei den Feldversuchen sind die Fallen täglich zu prüfen.

Die Wirksamkeit von Tötungsfallen, die Empfindungslosigkeit herbeizuführen und die Zieltiere zu töten, ist mit bei Bewußtsein befindlichen, bewegungsfähigen Tieren im Labor oder einem Gehege sowie in Feldmessungen zu prüfen. Die Fähigkeit der Falle, vitale Organe der Zieltiere zu treffen, ist zu prüfen.

Die Reihenfolge der Prüfverfahren kann geändert werden, um sicherzustellen, daß die Fallen auf die wirksamste Weise geprüft werden.

Die Fallen sollten den Anwender bei normalem Gebrauch keinen ungebührlichen Gefahren aussetzen.

Gegebenenfalls ist bei der Prüfung der Fallen eine breitere Serie von Messungen durchzuführen. Die Feldprüfungen sollten Studien über die Auswirkungen der Fallenstellung sowohl auf Ziel- wie auch Nichtzielpopulationen umfassen.

5.2 Umstände der Prüfung

Die Falle ist nach den Anweisungen des Herstellers oder anderer zuständiger Personen einzustellen und zu verwenden.

Eine Gehegeprüfung sollte den Tieren der Zielarten eine freie Bewegung in geeigneter Umgebung, das Verstecken und ein normales Verhalten erlauben. Sie sollte die Aufstellung von Fallen und die Überwachung der gefangenen Tiere ermöglichen. Die Fallen sind so einzustellen, daß während des ganzen Fangprozesses Video- und Tonaufnahmen gemacht werden können.

Für Feldprüfungen sind Standorte auszuwählen, die für die Praxis repräsentativ sind. Da die Selektivität der Falle und alle möglichen unerwünschten Wirkungen der Falle auf Nichtzielpopulationen wichtige Gründe für die Feldprüfungen sind, müssen eventuell Standorte in verschiedenen Habitatstypen gewählt werden, in denen verschiedene Nichtzielarten vorkommen. Bilder jeder Falle und ihrer allgemeinen Umgebung sind aufzunehmen. Die Identifizierungsnummer der Falle ist vor und nach einem Fang auf der Fotografie festzuhalten.

5.3 Prüfpersonal

Die Prüfung sollte von ausreichend qualifizierten und ausgebildeten Personen durchgeführt werden.

Das Prüfpersonal sollte mindestens eine im Umgang mit Fallen erfahrene Person umfassen, die zum Fang der in der Prüfung verwendeten Tiere fähig ist, und mindestens eine Person, die mit den Methoden zur Beurteilung des Befindens von in bewegungseinschränkenden Fallen gefangenen Tieren und mit den Methoden zur Beurteilung der Empfindungslosigkeit von in Tötungsfallen gefangenen Tieren vertraut ist. So ist beispielsweise die Verhaltensreaktion gegenüber der Fallenstellung und die Scheu gegenüber den Fallen von einer hierzu ausgebildeten Person, die mit der Auslegung solcher Daten vertraut ist, zu beurteilen.

5.4 Tiere

Bei Gehegeprüfungen verwendete Tiere sollten gesund und für die Wildpopulation, die mit Fallen bejagt wird, repräsentativ sein. Die verwendeten Tiere sollten keine Erfahrungen mit den zu prüfenden Fallen gemacht haben. Vor der Prüfung sollten die Tiere in geeigneter Weise untergebracht und mit Nahrung und Wasser versorgt werden. Die Tiere sollten nicht so untergebracht sein, daß ihr Wohlbefinden stark erniedrigt wird.

Die Tiere sollten sich vor der Prüfung mit dem Gehege vertraut machen.

5.5 Beobachtungen

Verhalten

Das Verhalten sollte durch ausgebildete Personen, die insbesondere die Ethologie der Zielarten kennen, durchgeführt werden.

Die Scheu des Tieres gegenüber der Falle kann geprüft werden, indem das Tier in einer spontan erkennbaren Situation gefangen und anschließend in der geeigneten Situation wieder mit der Falle konfrontiert und sein Verhalten beurteilt wird.

Hierbei ist zwischen Reaktionen auf zusätzliche Stimuli und Reaktionen gegenüber der Falle oder der Lage zu unterscheiden.

Physiologie

Einige Tiere sollten vor der Prüfung mit telemetrischen Registriergeräten versehen werden (zur Prüfung des Pulses, der Atmung usw.). Die Geräte sind genügend lange vor der Fangprüfung anzubringen, damit sich das Tier vom Streß infolge des Anbringens des Geräts erholen kann.

Alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu ergreifen, um unzureichende oder voreingenommene Beobachtungen und Parameter, insbesondere infolge menschlicher Einflüsse bei der Probenahme, zu eliminieren.

Biologische Proben (Blut, Urin, Speichel usw.) sind zu den richtigen Zeitpunkten des Fangprozesses zu entnehmen und der zeitlichen Abhängigkeit der Parameter ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Kontrollarten von Tieren, die anderswo unter guten Bedingungen und für andere Zwecke gehalten werden, und Basisdaten vor dem Fangprozeß sowie bestimmte Bezugsdaten nach Extremstimulierung (z. B. eine Bestätigungs(„Challenge“-)Prüfung mit adrenocorticotropen Hormonen) sollten ebenfalls erfaßt werden.

Alle biologischen Proben sind nach besten Kenntnissen zu entnehmen und zu lagern, um die Konservierung bis zur Analyse zu gewährleisten.

Die Analysemethoden sollten validiert werden.

Bei Tötungsfallen sind die neurologischen Prüfungen der Reflexe (Schmerz, Augen usw.) zusammen mit einem Elektroenzephalogramm und/oder Messungen von visuell oder durch Schallreize ausgelösten Reizantworten (VER, SER) durch einen Sachverständigen durchzuführen, damit die erforderlichen Informationen über die Empfindungsfähigkeit des Tieres oder die Wirksamkeit des Tötungsmechanismus erfaßt werden können.

Tritt die Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit der Tiere nicht binnen der im Prüfprotokoll beschriebenen Frist auf, so sollten sie auf humane Weise getötet werden.

Verletzungen und Pathologie

Jedes Prüftier ist eingehend zu untersuchen, um jedwede Verletzung beurteilen zu können. Zur Bestätigung möglicher Knochenbrüche sind Röntgenaufnahmen zu machen.

Die toten Tiere sind einer weitergehenden pathologischen Untersuchung zu unterziehen. Post-mortem-Prüfungen sind ferner von einem erfahrenen Tierarzt entsprechend der üblichen tierärztlichen Untersuchungspraxis durchzuführen.

Die beeinträchtigten Organe und/oder Körperteile sind makroskopisch und gegebenenfalls histologisch zu untersuchen.

5.6 Bericht

Der Prüfbericht sollte sämtliche relevanten Informationen über die Konzeption des Experiments, angewandtes Material und Methoden sowie die Ergebnisse enthalten, insbesondere

- eine technische Beschreibung der Konzeption der Falle einschließlich ihrer Baustoffe,
- die Gebrauchsanweisung des Herstellers,
- eine Beschreibung der Umstände der Prüfung,
- die Witterungsbedingungen, insbesondere Temperatur und Tiefe der Schneebedeckung,
- das Prüfpersonal,
- die Zahl der geprüften Tiere und Fallen,
- die Gesamtzahl der gefangenen Exemplare der Ziel- und Nichtzielarten und ihre relative Häufigkeit (in der betreffenden Region selten, verbreitet oder häufig vorkommend),
- die Selektivität,
- Einzelheiten über nachweisbare Fälle, in denen die Falle ausgelöst und ein Tier verletzt wurde, ohne gefangen zu werden,
- Verhaltensbeobachtungen,
- die Werte der gemessenen physiologischen Parameter und Methodologien,
- eine Beschreibung der Verletzungen und Post-mortem-Prüfungen,
- die bis zur Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit abgelaufene Zeit,
- statistische Analysen.

TEIL IV:

FORSCHUNG

6 FORSCHUNGSPROGRAMME ZUR VERBESSERUNG DES ZIELBEREICHES DER NORM

Bei der Prüfung der Fangsysteme ist eine ausreichende Serie von Messungen des Befindens gefangener Tiere zu beurteilen. Solche Messungen — insbesondere zusätzliche Verhaltens- und physiologische Messungen — sind für eine Reihe von Arten nicht ausgearbeitet und angewendet worden, und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Normen für die betreffenden Arten wird mit wissenschaftlichen Untersuchungen verifiziert werden müssen, die zur Festlegung der Basisniveaus, Reaktionsbereiche und anderer relevanter Größen durchzuführen sind.

Ziele

Die von den Parteien nach Artikel 9 durchzuführenden Forschungen sollen insbesondere die Festlegung der Grundlagen und Bezugsdaten ermöglichen, die zur Festlegung der Grenzwerte für zusätzliche Parameter oder zur Evaluierung der Bedeutung anderer Befindensmessungen notwendig und im derzeitigen Geltungsbereich des Abschnitts 2.3 der Norm(en) nicht enthalten sind; hierzu gehören eine Anzahl Verhaltens- und physiologischer Indikatoren.

Artenspezifische Forschungsprogramme

Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich der Beurteilung des Befindens von in Fallen gefangenen Tieren fördert jede Partei weitere Forschungen über die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Arten. Die Parteien sorgen auch für den Abschluß der nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens in dem festgelegten Zeitraum unter ihrer Verantwortung laufenden Forschungsprogramme.

Art	Verantwortliche Partei	Frist nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens
Ondatra zibethicus	Europäische Gemeinschaft	3 Jahre
Procyon lotor	Kanada	3 Jahre
Martes zibellina	Rußland	3 Jahre

Zu prüfende besondere Maßnahmen

Die zu untersuchenden Parameter umfassen insbesondere:

- Verhaltensreaktionen nach dem Fang in einer Falle einschließlich Lautäußerungen, extreme Panik, nach Befreiung aus der Falle bis zur Rückkehr eines normalen Verhaltens abgelaufene Zeit und Scheu gegenüber der Falle (bei der Prüfung der Scheu ist der Grad der Vermeidung oder der Widerstand gegenüber einer Annäherung an eine bereits mitgemachte Fangsituation zu beurteilen),
- physiologische Parameter einschließlich Herzrhythmus und Arrhythmie und biochemische Parameter (Messungen des Blutes, Urins oder Speichels) je nach Art einschließlich der Glukokortikoidkonzentrationen, Prolaktinkonzentrationen, Kreatinkinasetätigkeit sowie des Laktatdehydrogenase- (und wenn möglich Iso-Enzym-5-) und Betaendorphin-Niveaus (falls verfügbar).

Die Größenordnung der Reaktionen auf die physiologischen Parameter ist gegeben durch die Basis- und Extremwerte sowie die zeitliche Abhängigkeit dieser Reaktionen.

„Basiswert“ bedeutet die Menge, Konzentration oder Rate der physiologischen Veränderlichen eines nicht durch Umweltbedingungen gestörten Exemplars. Bei physiologischen Veränderlichen, die sich binnen weniger Sekunden oder Minuten ändern, sollte das Basisniveau bei einer bestimmten Tätigkeit ermittelt werden, beispielsweise beim Liegen, Gehen, Laufen oder Springen. „Extremwert“ bedeutet ein Wert nahe bei dem für die betreffende Art festgestellten Höchst- oder Mindestwert. Die nachstehend erwähnten physiologischen Reaktionen dürften bei allen Säugetieren festzustellen sein, doch müssen die Extremwerte und diesbezüglichen Änderungsmodelle für jede geprüfte Art festgestellt werden.

Auf ein schlechtes Befinden ist zu schließen, wenn die Messung der physiologischen Reaktionen einen großen Unterschied gegenüber dem Normalniveau und eine signifikante Dauer bis zur Wiedereinstellung des Normalniveaus anzeigt.

Überwachung der Forschungsprogramme

Der Ausschuß überwacht und koordiniert die von den verantwortlichen Parteien durchgeführten Forschungen.

ANHANG II

1. Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 17.7.1995 in Brüssel, das am 1.2.1996 in Kraft trat.
2. Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 24.6.1994 in Korfu.
3. Übereinkommen über Handel und Handelsbeziehungen zwischen der Russischen Föderation und Kanada vom 29.12.1992.

ANHANG III

SCHIEDSSTELLE

Artikel 1

Die klagende Partei teilt dem Ausschuß mit, daß sie gemäß Artikel 15 des Übereinkommens einen Streitfall einer Schiedsstelle vorzulegen beabsichtigt. In der Notifikation sind das zum Schiedsspruch vorgelegte Thema und insbesondere die Artikel des Übereinkommens oder der Anhänge anzugeben, deren Auslegung oder Durchführung beanstandet wird.

Artikel 2

- (1) Die Schiedsstelle umfaßt drei Mitglieder.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen zwei Parteien benennt jede beteiligte Partei einen Schiedsrichter. Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien einigen sich die Parteien mit gleichem Interesse auf die Benennung eines Schiedsrichters. In beiden Fällen benennen die so benannten Schiedsrichter im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter als Präsidenten der Schiedsstelle.
- (3) Der Präsident der Schiedsstelle darf nicht
 - i) die Staatsangehörigkeit einer am Streitfall beteiligten Partei haben,
 - ii) einer am Streitfall beteiligten Partei angehören,
 - iii) an dem Fall in irgendeiner anderen Eigenschaft teilgenommen haben.
- (4) Jede Neubenennung eines Mitglieds der Schiedsstelle ist nach dem für die ursprüngliche Benennung vorgesehenen Verfahren vorzunehmen.

Artikel 3

Ist der Präsident der Schiedsstelle binnen 60 Tagen nach der Benennung der Schiedsrichter durch die Parteien nicht benannt worden, so kann jede Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um diese Benennung ersuchen.

Artikel 4

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet unter strikter Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, des internationalen Rechts und ihres Mandats wie folgt:

Unter Berücksichtigung der Tatsachen und einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens (die anzugeben sind) ermittelt die Schiedsstelle, ob eine Partei die ihr aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen einhält, und gibt eine diesbezügliche Entscheidung ab.
- (2) Die Schiedsstelle vergewissert sich, daß die Forderung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 5

- (1) Sofern die am Streitfall beteiligten Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt die Schiedsstelle ihre eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der Schiedsstelle muß auf jeden Fall diesem Anhang, der Schiedsspruchzuständigkeit der Schiedsstelle und den Verfahrensansprüchen des internationalen Rechts und der internationalen Praxis entsprechen.

Artikel 6

Die am Streitfall beteiligten Parteien erleichtern der Schiedsstelle die Arbeit und ergreifen alle ihnen verfügbaren Mittel, um

- i) ihr die erforderlichen Dokumente, Informationen und Fazilitäten zur Verfügung zu stellen, soweit ihre innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsregelungen dies zulassen,
- ii) ihr gegebenenfalls die Einvernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zu ermöglichen.

Artikel 7

Die Parteien und Schiedsrichter wahren die Vertraulichkeit aller ihnen im Laufe des Schiedsverfahrens erteilten vertraulichen Informationen.

Artikel 8

Die Parteien übernehmen die Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Honorare der Schiedsrichter, Reise-, Übersetzungs- und Sekretariats- und sonstigen Kosten zu gleichen Teilen.

Artikel 9

Das Schiedsgericht kann Gegenklagen, die sich direkt aus dem Streitfall ergeben, anhören und darüber entscheiden.

Artikel 10

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl über das Verfahren als auch die Sache des Falls aufgrund der Mehrheit der Schiedsrichter. Die Stimmverteilung wird nicht bekanntgegeben.

Artikel 11

(1) Das Schiedsgericht gibt seinen Schiedsspruch spätestens 180 Tage nach dem Datum ab, zu dem es voll bestellt ist.

(2) Vorbehaltlich der Zustimmung der Streitparteien kann das Schiedsgericht einstimmig die Vertagung des Schiedsspruchs beschließen.

Artikel 12

(1) Die Begründung des Schiedsspruchs muß in einer schriftlichen Erklärung dargelegt werden.

(2) Ein Streit über die Auslegung oder Durchführung des Schiedsspruchs durch den Ausschuß kann von beiden Parteien der Schiedsstelle, die ihn abgegeben hat, vorgelegt werden.

Artikel 13

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist endgültig und unwiderruflich.

Gemeinsame Erklärung der Russischen Föderation und der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d)

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens konsultieren sich die Russische Föderation und die Europäische Gemeinschaft gegenseitig über die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen Abweichungen.

Dem Übereinkommen beizufügende einseitige Erklärung der Europäischen Gemeinschaft

Die Europäische Gemeinschaft hält die Unterzeichnung des internationalen Übereinkommens über humane Fangmethoden für einen wichtigen und wesentlichen Schritt in Richtung eines ausreichenden Schutzes des Befindens von in Fallen gefangenen Tieren.

Die Europäische Gemeinschaft bestätigt deshalb, daß sie während der zur Ratifikation dieses Übereinkommens durch die übrigen Parteien erwartungsgemäß erforderlichen Zeit — und solange dieses Übereinkommen in Kraft bleibt und bestimmungsgemäß angewandt wird — keine Maßnahme zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 ergreifen wird.

**Gemeinsame Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation zu
Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 15**

Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation kommen überein, daß Artikel 15 dieses Übereinkommens gegenüber den einschlägigen Bestimmungen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 17.7.1995 in Brüssel, das am 1.2.1996 in Kraft trat (das „Interimsabkommen“), und dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 24.6.1994 in Korfu („PCA“) den Vorrang hat.

Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation überprüfen die Lage, falls aufgrund von Artikel 27 Absatz 4 des Interimsabkommens und/oder Artikel 101 des PCA irgendwelche Durchführungsmaßnahmen ergriffen werden.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1872/94 ⁽¹⁾

(97/C 95/11)

KOM(97) 22 endg. — 96/0212(CNS)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 30. Januar 1997)

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1872/94 (KOM(96/0212(CNS)) 422 endg.) wird wie folgt geändert:

1. Der vorletzte Erwägungspunkt erhält folgende Fassung:

„Die für landwirtschaftliche Kulturpflanzen der Ernte 1997 fälligen Ausgleichszahlungen gehen, ausgenommen der für Ölsaaten vorgesehene Vorschuß, zu Lasten des Haushalts 1998. Es sind im Rahmen des Haushalts 1997 zu verbuchende finanzielle Beträge freizustellen. Außerdem sollte eine Zahlungsregelung eingeführt werden, die effizienter verwaltet werden kann. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die für den Ölsaatensektor vorgesehenen Vorschüsse später zu gewähren, den Termin, ab dem diese Vorschüsse gewährt werden, auf den 16. Oktober festzulegen und den Höchstbetrag der Vorschüsse von 50 auf 65 % zu erhöhen.“

2. In Artikel 1 Absatz 1 wird nach Buchstabe f) der nachstehende Buchstabe fa) eingefügt:

„fa) In Artikel 11 Absatz 2 erster Satz wird die Zahl 50 durch die Zahl 65 ersetzt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 10. 10. 1996, S. 19.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien, Georgien und gegebenenfalls Tadschikistan

(97/C 95/12)

KOM(97) 24 endg. — 97/0028(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Februar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Währungsausschuß konsultiert.

Armenien und Georgien haben tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und unternommen substantielle Anstrengungen zur Umsetzung eines marktwirtschaftlichen Modells; es wird erwartet, daß Tadschikistan ähnliche Stabilisierungs- und Strukturreformmaßnahmen ergreift.

Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Armenien bzw. Georgien werden sich im Rahmen der am 22. April 1995 unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen entwickeln.

1994 vereinbarten Armenien und Georgien mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) ein erstes Bündel von Stabilisierungs- und Reformmaßnahmen, die durch die Systemübergangsfazilität (STF) unterstützt wurden; im Juni 1995 genehmigte das IWF- Exekutivdirektorium für den Zeitraum Juli 1995 bis Juni 1996 Bereitschaftskreditvereinbarungen zur Unterstützung weiterer umfassender Stabilisierungs- und Strukturreformmaßnahmen;

Das IWF-Exekutivdirektorium hat im Februar 1996 mit Vorzugsbedingungen ausgestattete dreijährige Erweiterte Strukturanpassungsfazilitäten (ESAF) für Armenien und Georgien genehmigt, die die laufenden Bereitschaftskreditvereinbarungen ablösen.

Die Regierungen Armeniens und Georgiens haben sich formell dazu verpflichtet, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang nachzukommen.

Die Regierungen Armeniens und Georgiens haben die Gemeinschaft um eine außerordentliche Finanzhilfe ersucht.

Tadschikistan hat 1995 und Anfang 1996 wichtige budgetäre und monetäre Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt; im Mai 1996 genehmigte das IWF-Exekutivdirektorium eine Vereinbarung über eine erste Kredittranche für dieses Land; vorbehaltlich einer friedlichen Beilegung der internen Auseinandersetzungen, weiterer Diskussionen des IWF und der Weltbank mit den tadschikischen Behörden über den politischen Kurs, sowie ergänzender Finanzierungszusagen seitens internationaler Geber wird erwartet, daß die zuständigen Stellen des IWF den Abschluß eines mehrjährigen Anpassungs- und Reformprogramms mit Tadschikistan empfehlen werden, das mit einer höheren Kredittranche aus dem Bereitschaftskredit und Finanzhilfen zu Vorzugsbedingungen im Rahmen der ESAF-Vereinbarung unterstützt werden soll.

Armenien, Georgien und Tadschikistan zählen zu den einkommensschwachen Ländern, deren wirtschaftliche und soziale Lage besonders kritisch ist; sie können mit besonders günstigen Bedingungen ausgestattete Darlehen der Weltbank und des IWF erhalten.

Eine Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen in Form von langfristigen Darlehen und verlorenen Zuschüssen ist eine angemessene Maßnahme, um den Empfängerländern in dieser kritischen Lage durch die Unterstützung der mit den Reformanstrengungen der Regierungen verfolgten politischen Ziele sowie eine Verringerung der sozialen Kosten der Reformmaßnahmen zu helfen.

Diese Finanzhilfe ist eine Sondermaßnahme, die ausschließlich in den derzeit außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sozialen Verhältnissen der Empfängerländer begründet ist.

Die Einbeziehung einer Zuschußkomponente in diese Finanzhilfe erfolgt unbeschadet der Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde.

Diese Finanzhilfe sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft stellt Armenien und Georgien eine Sonderfinanzhilfe in Form von langfristigen Darlehen und verlorenen Zuschüssen zur Verfügung, um die Reformanstrengungen der Regierung zu unterstützen und die mit den begleitenden Sparmaßnahmen verbundene soziale Not zu mildern.

(2) Tadschikistan kann diese Finanzhilfe gewährt werden, sofern i) sich die tadschikische Regierung formell dazu verpflichtet hat, ihren ausstehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang nachzukommen, ii) sich das IWF-Exekutivdirektorium mit Tadschikistan auf eine Vereinbarung über eine höhere Kredittranche verständigt hat.

(3) Die Darlehenskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Kapitalbetrag von höchstens 170 Mio. ECU mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die den Empfängerländern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Zuschußkomponente der Finanzhilfe wird aus einem jährlichen Betrag von bis zu 10 Mio. ECU für den Zeitraum 1997—2001 bestehen.

(5) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird von der Kommission in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und unter Berücksichtigung der Bestimmungen etwaiger Vereinbarungen zwischen dem IWF und den Empfängerländern verwaltet.

(6) Diese Finanzhilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Empfänger ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 wird die Kommission ermächtigt, mit den Regierungen der Empfängerländer die spezifischen Beträge und Konditionen sowie die Auflagen auszuhandeln, an die die Finanzhilfe geknüpft ist.

(2) Die Kommission überprüft in Absprache mit dem Währungsausschuß die Übereinstimmung der Politik der

Empfängerländer mit den Zielen der Finanzhilfe und die Einhaltung der entsprechenden Bedingungen.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 werden die Darlehen und Zuschüsse in mehreren Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel werden an die Nationalbanken der Empfängerländer ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch-sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Verlangen der Empfängerländer trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen der Empfängerländer kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zu Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktionen entstehen, gehen zu Lasten der Empfängerländer.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Mindestens einmal jährlich erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht und gibt eine Bewertung ab.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

(97/C 95/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Kom(97) 25 endg. — 97/0029(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 4. Februar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags

und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer⁽¹⁾ aufgestellten gemeinsamen Regeln sollten gefestigt werden.

Angesichts der Entwicklungen des Güterverkehrsmarkts und Änderungen der Verkehrspolitik sowie im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts muß der Geltungsbereich der Richtlinie auf alle gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer, ungeachtet der Größe der eingesetzten Fahrzeuge, ausgedehnt werden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen zur Zuverlässigkeit der Unternehmen ist hervorzuheben, daß diese Voraussetzung nicht mehr als erfüllt gilt, wenn natürliche Personen, die diese Bedingung erfüllen müssen, aufgrund eines schweren strafrechtlichen Verstoßes oder mehrerer geringerer Verstöße verurteilt worden sind, und daß Umweltschutzbestimmungen und Vorschriften zur beruflichen Haftpflicht ebenfalls große Bedeutung zukommt.

Um Ungleichgewichte im Markt zu vermeiden, ist es im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit notwendig, den Betrag des erforderlichen Eigenkapitals und der Reserven auf einem höheren Niveau anzugleichen. Der festgesetzte Wert des Ecu in den Landeswährungen ist alle fünf Jahre zu prüfen.

Im Hinblick auf die fachliche Eignung ist es zweckmäßig, daß ein Bewerber um die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers diese Eignung in einer obligatorischen schriftlichen und einer fakultativen mündlichen Prüfung nachweist. Kraftverkehrsunternehmer müssen sowohl für den innerstaatlichen als auch den grenzüberschreitenden Verkehr über einschlägige Kenntnisse verfügen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß alle Kraftverkehrsunternehmer im Besitz von Nachweisen ihrer fachlichen Eignung sind, die auf einer harmonisierten Ebene und auf der Grundlage von in allen Mitgliedstaaten gleichen Prüfungsbedingungen ausgestellt wurden. Zu diesem Zweck müssen auch bestimmte organisatorische Aspekte der Prüfung harmonisiert werden.

Für die Umsetzung der Richtlinie in Österreich, Finnland und Schweden muß eine Übergangsregelung getroffen werden.

Alle fünf Jahre ist zu prüfen, ob zugelassene Kraftverkehrsunternehmer die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit noch erfüllen und ob eine Person in der Unternehmensleitung über die entsprechende fachliche Eignung verfügt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit muß jedoch zwischen dem zweiten und dem dritten Jahr des Fünfjahreszeitraums geprüft werden.

Das Funktionieren des Binnenmarkts setzt voraus, daß die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sind.

Um das im Binnenmarkt notwendige Qualitäts- und Harmonisierungsniveau zu erreichen, sollten die in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit spätestens am 1. Januar 2000 von allen Kraftverkehrsunternehmen erfüllt werden.

(¹) ABl. Nr. L 124 vom 23. 5. 1996, S. 1.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist es zum Erreichen des grundlegenden Ziels der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik notwendig und zweckmäßig, die Zugangsbedingungen zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers zu regeln. Nach Artikel 3b Absatz 3 EG-Vertrag geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 96/26 EG wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

— Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinie gilt für Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 ausüben.“

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

— Absatz 2 Buchstabe (a) erhält folgende Fassung:

„Gegenstand einer schweren strafrechtlichen Verurteilung, auch wegen eines Verstoßes im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, waren.“

— Absatz 2 Buchstabe (c) erhält folgende Fassung:

„Gegenstand einer schweren strafrechtlichen Verurteilung oder einer Verurteilung aufgrund mehrerer geringerer Verstöße gegen die Vorschriften über

— die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder

— die Güterbeförderung bzw. die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Nutzfahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Fahrzeuge, des Umweltschutzes und der beruflichen Haftpflicht,

waren.“

— Absatz 3 Buchstabe (c) erhält folgende Fassung:

— „Das Unternehmen muß über Eigenkapital und Reserven verfügen, die sich mindestens belaufen auf 9 000 ECU für das erste Fahrzeug und je 5 000 ECU für jedes weitere Fahrzeug mit einer zulässigen Nutzlast von über 3,5 Tonnen oder einem zulässigen Gesamtgewicht von über 6 Tonnen sowie für jedes Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausstattung dazu bestimmt ist, mehr als zwanzig Personen — einschließlich Fahrer — zu befördern.

— Eigenkapital und Reserven von Güterkraftverkehrsunternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, deren zulässige Nutzlast höchstens 3,5 Tonnen oder deren zulässiges Gesamtgewicht höchstens 6 Tonnen beträgt, müssen mindestens 9 000 ECU für das erste Fahrzeug und 700 ECU für je 500 kg zulässiges Gesamtgewicht zusätzlicher Fahrzeuge betragen.

— Personenkraftverkehrsunternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, welche nach ihrer Bauart und ihrer Ausstattung dazu bestimmt sind, mehr als neun, aber weniger als zwanzig Personen zu befördern, müssen für diese Fahrzeuge über Eigenkapital und Reserven von mindestens 9 000 ECU für das erste Fahrzeug und 250 ECU je Sitzplatz zusätzlicher Fahrzeuge verfügen.

— Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Wert des Ecu in den Landeswährungen alle fünf Jahre festzusetzen. Dabei wird der am ersten Werktag im Oktober geltende und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Wechselkurs zugrundegelegt, der ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres angewandt wird.“

— Absatz 4 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzung der fachlichen Eignung ist erfüllt, wenn in einer obligatorischen schriftlichen und einer fakultativen mündlichen Prüfung wie im Anhang beschrieben vor der vom Mitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle die Kenntnis der in der Liste im Anhang angeführten Sachgebiete nachgewiesen wurde.“

— Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird gestrichen.

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

— Dem Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden“.

— Dem Absatz 2 erster Unterabsatz wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 31. Dezember 1996 für Österreich, Finnland und Schweden“.

— Dem Absatz 2 wird im vorletzten Unterabsatz folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 1. Januar 1997 für Österreich, Finnland und Schweden“.

— Es wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

„Kraftverkehrsunternehmen, die zur Ausübung des Gewerbes vor dem 1. Januar 1998 berechtigt sind, müssen ab 1. Januar 2000 die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllen.“

Artikel 6 Absatz 1 wird durch zwei neue Unterabsätze ergänzt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß von den zuständigen Behörden alle fünf Jahre geprüft wird, ob zugelassene Kraftfahrunternehmer die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit noch erfüllen und daß die Voraussetzung der fachlichen Eignung noch von einer oder mehreren dauerhaft und tatsächlich in der Unternehmensleitung tätigen Personen erfüllt wird.“

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß von den zuständigen Behörden zwischen dem zweiten und dem dritten Jahr des Fünfjahreszeitraums geprüft wird, ob der Kraftverkehrsunternehmer die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt.“

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

— In Absatz 1 werden die Worte „Sind von nicht gebietsansässigen Verkehrsunternehmern schwere Verstöße [...] begangen worden“ ersetzt durch die Worte „Hat ein nicht gebietsansässiger Verkehrsunternehmer einen schweren Verstoß [...] begangen“.

— Absatz 2 wird gestrichen.

— Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

— In Absatz 2 werden die Worte „oder dafür, daß kein Konkurs erfolgt ist,“ gestrichen.

— Der letzte Satz von Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bescheinigungen, die Kraftverkehrsunternehmern vor dem 1. Januar 2000 aufgrund einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen ausgestellt wurden, sind den

gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgestellten Bescheinigungen gleichgestellt.“

Artikel 2

Anhang I wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß diese Sanktionen angewandt werden. Die festgelegten Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der entsprechenden Rechtsvorschriften spätestens bis zum 1. Juli 1998 und eventuelle spätere Änderungen jeweils schnellstmöglich mit.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen nach Anhörung der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zu 1. Juli 1998 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 1998 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, unverzüglich mit.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

I. LISTE DER SACHGEBIETE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4

Bei der Feststellung der fachlichen Eignung sind mindestens die Sachbereiche dieser Liste zu berücksichtigen. Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben wollen, müssen folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen:

A. Bürgerliches Recht

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. den Nachweis erbringen, daß er einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag vor allem über die Beförderungsbedingungen aushandeln kann;

Güterkraftverkehr

3. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf die vertragliche Haftpflicht analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;

Personenkraftverkehr

5. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder ihrem Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftpflicht analysieren können.

B. Handelsrecht

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere

1. nachweisen, daß er die Bedingungen und Förmlichkeiten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennt;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

C. Sozialrecht

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der sozialen Akteure im Kraftverkehrsgewerbe kennen (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen kennen, die sich daraus für die Arbeitnehmer ergeben (Rente, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Krankengeld usw.);

3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Bestimmungen der Sozialverordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über den Fahrtenstreiber im Straßenverkehr sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen kennen.

D. Steuerrecht

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Verkehrssteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist, wie sie aussieht und sie verstehen können;
4. ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens sowie Arbeitspläne und Fortbildungsprogramme für die Angestellten, die Fahrer usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen der Marktforschung (des „Marketing“), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;

Güterkraftverkehr

12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkung der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und den etwaigen Status der Hilfgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;

Personenkraftverkehr

14. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können;
15. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können.

F. Zugang zum Markt*Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Vorschriften für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über die Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen;
3. die Schriftstücke zur Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, daß ordnungsgemäße Schriftstücke über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck im Unternehmen aufbewahrt und bei jeder Beförderung mitgeführt werden;

Güterkraftverkehr

4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, die Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen;
5. die Förmlichkeiten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;

Personenkraftverkehr

6. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen;
7. die Regeln für die Einrichtung von Verkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können.

G. Technische Normen und technischer Betrieb*Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Förmlichkeiten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Zugmaschinen und gegen Lärmbelastung treffen können;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Einrichtungen aufstellen können;

Güterkraftverkehr

6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen sowie Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verkeilung usw.) einführen und erteilen können;

7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „roll-on-roll-off“-Verkehrs kennen;
8. die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund folgender Vorschriften durchführen können:
 - Richtlinie 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße,
 - Richtlinie 96/35/EG über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen, Schiene oder Binnenwasserstraßen,
 - Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft;
9. die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht, verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können;
10. die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

H. Sicherheit im Straßenverkehr

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere

1. die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Fahrerlaubnisse, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, daß die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Geschwindigkeitsbegrenzung, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewußtes Fahren ausarbeiten können;
4. Maßregeln für das Verhalten bei Unfällen ausarbeiten und geeignete Maßregeln einführen können, um die Wiederholung von Unfällen bzw. schwerer Verstöße vermeiden zu können;

Personenkraftverkehr

5. die Straßengeographie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kennen.

II. AUFBAU DER PRÜFUNG,

Die Prüfung, mit der sichergestellt wird, daß Kraftverkehrsunternehmer ausreichende Kenntnisse der oben erwähnten Fachgebiete besitzen und insbesondere die entsprechenden Instrumente und Techniken beherrschen sowie zur Erfüllung administrativer und organisatorischer Aufgaben in der Lage sind, besteht aus folgenden Teilen:

A. Obligatorische schriftliche Prüfung

1. Mindestens hundert schriftliche Multiple-Choice-Fragen mit jeweils vier alternativen Antworten; Abzug eines vollen Punkts für jede unrichtige Antwort:

In der schriftlichen Prüfung können 30 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Um diesen Teil der Prüfung zu bestehen, muß der Bewerber 60 % der Fragen richtig beantworten.

Dauer: zwei Stunden.

2. Schriftliche Übungen/Fallstudien: Hierbei können 40 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Um diesen Teil der Prüfung zu bestehen, muß der Bewerber 60 % der Übungen/Fallstudien richtig lösen.

Dauer: zwei Stunden.

B. Fakultative mündliche Prüfung

Es müssen 30 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

- C. Sieht ein Mitgliedstaat nur schriftliche Prüfungen und Übungen/Fallstudien vor, so beträgt die Gewichtung im Hinblick auf die Gesamtpunktzahl in A.1 und A.2 40 % bzw. 60 %.

D. Ergebnis

Um die Prüfung zu bestehen, muß der Bewerber 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreichen.
